

Stephan Krüger

Grundeigentum, Bodenrente und die Ressourcen der Erde

Die Relativierung der Knappheit und
Umrisse eines linken Green New Deal

VSA:



Stephan Krüger
Grundeigentum, Bodenrente und die Ressourcen der Erde

Stephan Krüger, Dr. rer. pol., Diplom-Volkswirt, Kaufmann, Soziologe, arbeitet als Unternehmensberater für Belegschaften und ihre Repräsentanten (Betriebsräte, Arbeitnehmervertreter in Aufsichtsräten und Gewerkschaften) sowie als externer Projektmitarbeiter des »Instituts für die Geschichte und Zukunft der Arbeit« (IGZA).

In der Reihe »Kritik der Politischen Ökonomie und Kapitalismusanalyse« erschienen bei VSA: Band 1: »Allgemeine Theorie der Kapitalakkumulation« (2010), Band 2: »Politische Ökonomie des Geldes« (2012), Band 3: »Wirtschaftspolitik und Sozialismus« (2016), Band 4: »Keynes & Marx« (2012) sowie Band 5: »Soziale Ungleichheit« (2017). Im Herbst/Winter 2020/2021 erscheint Band 6: »Weltmarkt und Weltwirtschaft«.

2015 erschien von ihm bei VSA: »Entwicklung des deutschen Kapitalismus 1950-2013. Beschäftigung, Zyklus, Mehrwert, Profitrate, Kredit, Weltmarkt«. 2017 veröffentlichte er zusammen mit Joachim Bischoff, Fritz Fiehler und Christoph Lieber: »Vom Kapital lernen. Die Aktualität von Marx' Kritik der politischen Ökonomie« und 2018 zusammen mit Joachim Bischoff und Christoph Lieber: »Die Anatomie und Zukunft der bürgerlichen Gesellschaft. Wertschöpfung, Mystifizierung und die Klassenverhältnisse im modernen Kapitalismus«.

Zuletzt erschien von ihm »Profitraten und Kapitalakkumulation in der Weltwirtschaft. Arbeits- und Betriebsweisen seit dem 19. Jahrhundert und der bevorstehende Epochenwechsel« (2019).

Der vorliegende Band entstand im Rahmen von Diskussionen im »Institut für die Geschichte und Zukunft der Arbeit« (IGZA).

Stephan Krüger

**Grundeigentum, Bodenrente
und die Ressourcen der Erde**

Die Relativierung der Knappheit und
Umriss eines linken Green New Deal

VSA: Verlag Hamburg

www.vsa-verlag.de

© VSA: Verlag Hamburg GmbH 2020, St. Georgs Kirchhof 6, D-20099 Hamburg
Alle Rechte vorbehalten

Titelfotos: oben: Landwirtschaft in Frankfurt a.M., 2009 (Rocro0, CC BY 3.0),
unten: RWE-Tagebau, Inden, Rheinisches Braunkohlerevier, 2016 (CEphoto, Uwe
Aranas, CC BY-SA 3.0)

Druck und Buchbindearbeiten: CPI books GmbH, Leck
ISBN 978-3-96488-076-5

Inhalt

Vorwort	9
Kapitel 1: Grundeigentum in vorbürgerlichen Gesellschaften	13
a) Analyse der bürgerlichen Gesellschaft als Voraussetzung zur Erfassung vorbürgerlicher Gesellschaftsformen	13
b) Grundeigentum in naturwüchsigen Gemeinwesen	17
c) Feudales Grundeigentum (am Beispiel des Fränkischen Reiches)	31
d) Privateigentum am Grund und Boden im Übergang zur bürgerlich-kapitalistischen Gesellschaft	34
Kapitel 2: Inwertsetzung von Grund und Boden im Kapitalismus	39
a) Grundeigentum und Grundrente als Modifikation des Ausgleichungsprozesses zur Durchschnittsprofitrate: Differentialrente und absolute Rente als zwei Formen der Grundrente	39
b) Die Grundrentenarten: Agrikole Rente, Bergwerksrente und städtische Baulandrente	46
c) Die erscheinenden Formen der Grundrente: Pacht und Bodenpreis	49
d) Der parasitäre Charakter der Grundrente	54
Kapitel 3: Land- und Forstwirtschaft, Fischerei	57
a) Land- und forstwirtschaftlich genutzter Boden im Weltmaßstab	57
b) Agrikulturproduktion nach Weltregionen und Ländern	64
c) Internationale Preise von Agrikulturprodukten	70
d) BRD: Bodenklassen, Erträge, Profite und agrikole Grundrenten/Pachten	72
Kapitel 4: Extraktive Industrie	89
a) Rohstoffe und Raffinaden, Reserven und Ressourcen sowie die Preisentwicklung der Rohstoffe und ihr zunehmend volatiler Einfluss auf die Weltkonjunktur	89
b) Produktionsstätten, Reserven und Ressourcen sowie Preisentwicklung: I. Energetische (fossile) Rohstoffe	93
c) Produktionsstätten, Reserven und Ressourcen sowie Preisentwicklung: II. Metalle und Industrieminerale	111
d) Kostenstrukturen bei der Gewinnung ausgewählter Rohstoffe	140
e) Der deutsche Bergbau in der Nachkriegszeit	154
f) Extensive und intensive Erweiterung des Abbaus von Rohstoffen versus Recycling und Werkstoffsubstitution	156

Kapitel 5: Entwicklung des Raumgefüges und der Raumstruktur eines bürgerlich-kapitalistischen Landes im Zusammenspiel von überkommener Teilung von Stadt und Land, Kapitalakkumulation und Grundrente sowie politischen Einflussnahmen	159
a) Herstellung/Vollendung der Dominanz der Stadt über das Land mit dem Siegeszug des industriellen Kapitals und Modifikation der überkommenen Regionalstruktur durch die Große Industrie	159
b) Innerstädtische Differenzierung der Stadt-Quartiere: Ausgestaltung der gesellschaftlichen Arbeitsteilung zwischen gewerblich-industriellen und Dienstleistungsfunktionen sowie städtischen Wohnbereichen	164
c) Nationales Städteranking am Beispiel der Bundesrepublik	166
d) Internationale Einflüsse für die nationale Städtehierarchie (Global Cities)	171
e) Finanzmarktkapitalismus I: Rolle des Immobilienkapitals und der Grundstücke als Kapitalanlageform (fiktives Kapital)	173
f) Finanzmarktkapitalismus II: Zunehmende Differenzierung, Segregation und intensivierte Gentrifizierung der Wohnquartiere	176
g) Die Rolle der regionalen Struktur- und Ansiedlungspolitik sowie der staatlichen Wohnungspolitik am Beispiel der Bundesrepublik ...	179
Kapitel 6: Preise und Eigentumsverhältnisse am Grund und Boden sowie der Immobilien in der Bundesrepublik	187
a) Preis für Grund und Boden in der Bundesrepublik	187
b) Flächennutzung und Bodenpreise für Bauland nach Regionen/Bundesländern in der BRD	190
c) Eigentumsverhältnisse am Grund und Boden in der Bundesrepublik	198
Kapitel 7: Eigentumsverhältnisse und Wert des gesamtwirtschaftlichen Bau- und Immobilienvermögens in der BRD und Westeuropa	201
a) Das Immobilien- und Bauvermögen nach Arten und Eigentumsformen in der BRD	201
b) Preise der Gebäude und Bauwerke	209
c) Eigentumsverhältnisse von Wohnhäusern/Wohnungen in verschiedenen Ländern Westeuropas	212
Kapitel 8: Immobilienmanagement und Wohnungsvermietung in der BRD	215
a) Immobilieninvestitionen im Schnittpunkt von reproduktiver und finanzieller Kapitalanlage sowie als langlebiges Konsumgut	215
b) Asset-Management als Nukleus der Immobilienverwertung im Finanzmarktkapitalismus	221
c) Gewerbliche und private Wohnungsvermietung in der Bundesrepublik	226
d) Genossenschaftliche und öffentliche Immobiliengesellschaften als vielfach gescheiterte und zerstörte Übergangsformen in der BRD	233

Kapitel 9: Die Wohnungsfrage in der Bundesrepublik – reloaded	239
a) Bauproduktion und Bauwirtschaft in der Bundesrepublik	239
b) Wohnkostenentwicklung im vergangenen Jahrzehnt	245
c) Struktur der Ausgabenbudgets der Privathaushalte und Belastung durch Wohnkosten	250
d) Die aktuelle Verfassung des BRD-Wohnungsmarkts	252
e) Sofort- und Kurzfristmaßnahmen zur Lösung der Wohnungsfrage	256
Exkurs: Positivbeispiel für kommunalen Wohnungsbau und kommunale Wohnungsbewirtschaftung:	
Die langfristige Entwicklung in Wien	259
Kapitel 10: Was bleibt von der Klasse der Grundeigentümer bzw. welches sind ihre modernen Erscheinungsformen?	263
a) Traditionell-überkommene Grundeigentümer (Adel, Kirche, Landlords)	263
b) Distinkte Grundeigentümer-Klassen im Rahmen von agrikulurellen und extraktivistischen Monokulturen	266
c) Moderne Finanzkapitalisten als Immobilienverwerter:	
Die Finanzialisierung des Grundeigentums	269
Kapitel 11: Ansatzpunkte und Bedingungen zur Relativierung der Knappheit ökonomischer Ressourcen – I: Theoretische Grundlagen	273
a) Big Picture I: Angebotsseite – Relativierung des Knappheitsproblems durch fortschreitende Entwicklung der Produktivkräfte der Arbeit	273
b) Big Picture II: Nachfrageseite – Relativierung des Knappheitsproblems durch veränderte Konsumweisen und Wandel im System der Bedürfnisse	289
Kapitel 12: Ansatzpunkte und Bedingungen zur Relativierung der Knappheit ökonomischer Ressourcen – II: Empirische Ergebnisse	313
a) Unterschiedliche Knappheitsgrade des Grund und Bodens für die verschiedenen Nutzungsformen sowie der CO ₂ -Emissionen für die Erdatmosphäre	313
b) Begrenztheit der Ressource Boden und Wachstum der Weltbevölkerung	326
Kapitel 13: Positionen zum Grundeigentum und zur Bodenfrage	333
a) Rückblick auf Adam Smith und David Ricardo (im 19. Jahrhundert)	333
b) Marx und Engels zur Boden- und Wohnungsfrage	340
c) Die Erkenntnisse Polanyis (aus der Zwischenkriegszeit des 20. Jahrhunderts)	346
d) Die Bodenfrage in den (real)sozialistischen Gesellschaften	349
e) Die Mächtigkeit des Eigentumsegoismus und Besitzindividualismus und seine Befuerung durch Neoliberalismus und Finanzmarktkapitalismus	352

Kapitel 14: Vom »Green New Deal« zur hochproduktiven ressourcenschonenden Kreislaufwirtschaft	359
a) Aus der »Polanyischen Situation« der entwickelten Industriegesellschaften zum »Green New Deal« als kurz- und mittelfristiger Transformationsperspektive	359
b) Längerfristiger sozial-ökologischer Umbau im Rahmen einer neuen Arbeits- und Betriebsweise des gesellschaftlichen Produktionsprozesses in den entwickelten Ländern (sozialistische Marktwirtschaft)	366
c) Einbettung der sozialistischen Marktwirtschaft in eine politisch kontrollierte Globalisierung	374
d) Übertragung der nachhaltigen Technologien in die Schwellen- und Entwicklungsländer	377
 Kapitel 15: Langfristige Perspektive: Gemeinbesitz der Bevölkerung am Grund und Boden und Grundrente als Bestandteil der Finanzierung eines Mindesteinkommens für alle	381
 Literatur	389
1. Monografien und Aufsätze	389
2. Statistische Materialien	397

Vorwort

Grund und Boden – worunter begrifflich auch die von Wasser bedeckten Flächen innerhalb der staatlichen Territorien sowie in weiterer Instanz ebenso die internationalen Gewässer (Ozeane) zu zählen sind – ist für alle Menschen essenziell: er bietet den locus standi als Siedlungsbasis und mit der umgebenden Atmosphäre die Grundlage für Leben, Wohnen und Arbeiten auf dem Planeten. Der Boden beherbergt das Reservoir für alle Substanzen der materiellen Produktion des Lebens, gleichgültig ob sie direkt als Basis für Konsumtionsmittel oder indirekt als Basis für Produktionsmittel aus der Erde gewonnen werden. Nach der Auflösung der gemeinschaftlichen Formen des Grundeigentums in den naturwüchsigen Gemeinwesen wird das Privateigentum und damit die Ausschließung anderer Personen von der Nutzung des Grund und Bodens die Grundlage für seine ökonomische Inwertsetzung. Die bürgerlich-kapitalistische Gesellschaft übernimmt das Privateigentum am Grund und Boden aus vorangegangenen Gesellschaftsformen, gestaltet es um und bezieht die Grund- oder Bodenrente als seinen spezifischen Ertrag in ihre Einkommensverteilung und Ressourcenallokation ein. Das private Eigentum am Grund und Boden begründet eine spezifische Form eines leistungslosen Einkommens. Es greift mit der Differentialrente in Agrikultur und extraktiver Industrie durch Modifikationen wertbestimmter Warenpreise in den Profitratenausgleich zwischen den produktiven Einzelkapitalen ein. Daneben wird durch das private Grundeigentum mit der absoluten Rente ein zusätzlicher Tribut erhoben, der bei der städtischen Baulandrente überwiegend als (lagedifferenzierter) Monopolpreis auftritt. Die aus der (städtischen) Baulandrente abgeleiteten Bodenpreise erweisen sich als die wesentlichen Treiber für die Entwicklung der Mieten und Pachten sowohl der auf städtische Lagen angewiesenen produktiven und kommerziellen Kapitale als auch für die Wohnbevölkerung in den städtischen Quartieren.

Die Formen der Grundrente bilden zudem einen wesentlichen Faktor für die Ausgestaltung und Veränderung der ursprünglich historisch übernommenen regionalen Verteilung der wirtschaftlichen und wirtschaftlich nutzbaren Ressourcen eines Landes. Stets war diese regionale Raumstruktur auch Bezugspunkt staatlicher Interventionen sowohl für die Entwicklung der materiellen Infrastrukturen eines Landes, die Stadtentwicklung, einen öffentlichen Wohnungsbau sowie die Ansiedlungspolitik von Unternehmen. Die Flächennutzung des Grund und Bodens ist daher schon von Anbeginn der bürgerlich-kapitalistischen Entwicklung nur als Zusammenspiel von historisch überkommenen Verhältnissen, naturwüchsig-marktbestimmten Faktoren der Kapitalakkumulation und politischen Interventionen und Regulationen zu verstehen.

Hinzu kommt als weiterer Faktor in der jüngeren Zeit der deutlich gewordene gewachsene Einfluss menschengemachter Einwirkungen auf die natürliche Umwelt. Namentlich die Klimaveränderungen wirken sowohl auf die landwirtschaft-

liche Bodennutzung und die Nahrungsmittel- und Rohstoffproduktion als auch auf die stoffliche Beschaffenheit der materiellen Produktion insgesamt und nicht zuletzt auch auf den Lebensraum und die Lebensumwelt der Bevölkerung zurück. Diese Umwelteinflüsse erzeugen langfristig Veränderungen in planetarischen Dimensionen und bedingen die Notwendigkeit eines weltweiten Fokus der Betrachtung von Bodennutzungen jenseits der mit dem kapitalistischen Weltmarkt sowieso zu berücksichtigenden internationalen Zusammenhänge.

Die sich für den entwickelten Kapitalismus mit seiner industriellen Produktivitätsexplosion für eine absehbare Zukunft abzeichnende Perspektive einer möglichen tendenziellen Beseitigung von Knappheiten materieller Güter und der Überwindung des »ökonomischen Problems« (J.M. Keynes) lässt langfristig den Grund und Boden als prinzipiell einzige nicht vermehrbare natürliche Ressource bestehen. Dies gilt jedoch nicht in gleicher Weise für die aus ihm gewinnbaren Substanzen. Daraus lässt sich eine grundsätzlich optimistische Perspektive für die Entwicklung der Welt ableiten, wenn der Fokus bei der Entwicklung der Produktivkräfte gesellschaftlicher Arbeit systematisch auf eine steigende Effektivität der stofflichen Ressourcennutzung durch Energie- und Werkstoffsubstitutionen sowie Intensivierung und Recycling aller in die produktive und individuelle Konsumtion eingehenden Substanzen im Sinne einer tendenziellen Schließung der Stoffkreisläufe gerichtet wird. Mit einer forcierten Dekarbonisierung der Produktionsprozesse sowie des individuellen Konsums zur Begrenzung der menschenverursachten Klimaveränderungen kann es sodann gelingen, eine sozial-ökologische Transformation des gesellschaftlichen Lebensgewinnungsprozesses zu vollziehen, die das Verhältnis von Mensch und Natur auf eine qualitativ höhere Stufe hebt. Allerdings ist für eine derartige Entwicklung zugleich unabdingbar, dass auch das Verhältnis der Menschen zueinander eine tiefgreifende Veränderung erfährt, indem die für die kapitalistische Produktionsweise charakteristische rücksichtslose Ausbeutung sowohl der menschlichen Natur als auch der äußeren Natur zugunsten einer neuen und höheren Form einer Arbeits- und Betriebsweise des gesellschaftlichen Produktionsprozesses überwunden wird. Eine derartige, eine hochproduktive ressourcenschonende und ihre Nutzung optimierende Produktion und Konsumtion einschließende Arbeits- und Betriebsweise sprengt allerdings zugleich die Systemgrenzen der kapitalistischen Produktionsweise. Eine erfolgreiche sozial-ökologische Transformation des Lebensprozesses zunächst in den entwickelten Ländern begründet zugleich deren Verpflichtung, zusammen mit den internationalen Organisationen dafür Sorge zu tragen, dass die jeweils entwickeltsten Produktionsverfahren auch für die nachholenden Entwicklungsprozesse der minder entwickelten Staaten zur Verfügung gestellt werden, um jenen die Möglichkeit zu eröffnen, die seinerzeitigen Kreuz- und Querzüge sowie Umwege der industriellen Entwicklung zu vermeiden. Damit steht eine Transformation der Weltwirtschaft mit ihren finanzkapitalistisch getriebenen Globalisierungsprozessen der Produktion in den letzten Jahrzehnten zugunsten einer bewusst gesteuerten internationalen Akkumulation und Ressourcennutzung mit einem mehrdimensionalen Zielsystem auf der Agenda der nächsten Jahrzehnte.

Die verschiedenen Akteure als Eigentümer des Grund und Bodens haben in der historischen Entwicklung etliche Veränderungen und Formwandlungen erfahren. Neben eine distinkte Klasse der Grundeigentümer, die sich als klassische Großgrundbesitzer namentlich in extraktivistischen Monokulturen erhalten haben, sind heutzutage neben Kleineigentümern im ländlichen Bereich und sogenannten Amateurvermietern professionell gemanagte Immobilienverwerter und Wohnungskonzerne sowie Finanzinvestoren getreten, die den Boden sowie die darauf errichteten Immobilien als Anlageformen für Kapital zum Zweck der Maximierung der Erträge nutzen. Diese im aktuellen Finanzmarktkapitalismus gesteigerten und geradezu charakteristischen Entwicklungen bedingen mannigfache politische Handlungsanforderungen im Hier und Jetzt, denn die private Verfügung über Grund und Boden durch diese Grundeigentümer und seine Inwertsetzung durch Grundrenten bis hin zur Boden- und Immobilienspekulation erzeugen aktuell wachsende Widersprüche und Sprengminen für die Gesellschaften, ihre Wohlstandsentwicklung und ihren sozialen Zusammenhalt.

Mit der Rückkehr der Wohnungsfrage auf die politische Agenda in hochentwickelten kapitalistischen Staaten, beginnend mit der durch eine Immobilienkrise ausgelösten internationalen Finanzmarktkrise 2007/08 und treibhausmäßig verschärft durch explodierende Bodenpreise und Mieten, um sich greifende Immobilienspekulation sowie akuten Wohnungsmangel in Großstädten ist die Diskussion um wirtschaftspolitische Maßnahmen zur Lösung dieser Probleme in der Bundesrepublik intensiviert worden. Dabei liegt in der Regel der Fokus allein auf Fragen des Wohnungsmarktes und städtischer Bodenpreise. So wichtig und politisch relevant dieser Bereich ist, fehlt ihm doch vielfach die Einordnung in übergreifende Zusammenhänge der Bodennutzung, des Raumgefüges und der Veränderung der Regionalstrukturen sowie einer nachhaltigen sozial-ökologischen Transformation und damit eine langfristige-strategische Perspektive, wie mit dem Privateigentum an Grund und Boden überhaupt und seinen verschiedenen Nutzungsformen umzugehen ist. Die Einbeziehung der landwirtschaftlichen und rohstoffgewinnenden Nutzung des Bodens zusätzlich zu einer stadträumlich bewusst gestalteten Wohnungspolitik bildet das zusammenführende Band im vorliegenden Text, der daher auch Fragestellungen einer nachhaltigen Ressourcennutzung zu behandeln hat.

Der methodische Zugang hierfür ergibt sich über die Formen der Bodenrente und ihrer Einflüsse für die Ressourcenallokation und Kapitalakkumulation in den entwickelten Ländern sowie, vor dieser Folie, auch für die Schwellenländer und unentwickelten Staaten. Die Darstellung und empirische Analyse gipfelt in der Bestimmung der Knappheitsgrade der verschiedenen Bodennutzungen sowohl im Hier und Jetzt als auch für die Zukunft. Abschließend wird ein Modell einer sozialistischen Marktwirtschaft auf Basis des Gemeinbesitzes am Grund und Boden mit der Finanzierung eines Mindesteinkommens für Alle durch die Erträge aus Grundrenten aller Arten der Bodennutzung skizziert.

Berlin, im Juni 2020

Kapitel 1

Grundeigentum in vorbürgerlichen Gesellschaften

a) Analyse der bürgerlichen Gesellschaft als Voraussetzung zur Erfassung vorbürgerlicher Gesellschaftsformen

Der korrekte Zugang zur Analyse vorbürgerlicher Gesellschaftsformen ist im Rahmen der materialistischen Gesellschaftstheorie höchst voraussetzungs- und erfordernsreich. Er unterstellt die Entschlüsselung des zentralen Strukturzusammenhangs der bürgerlich-kapitalistischen Gesellschaft, der Karl Marx zufolge mit dem dialektischen Umschlag des Aneignungsgesetzes von Produktion und Zirkulation gegeben ist. Damit wird die Beziehung von Arbeit und Eigentum offengelegt, die gegensätzlich in den beiden Sphären des Warenaustauschs (Zirkulation) und des Produktionsprozesses bestimmt ist – Eigentum als (vermeintliches) Ergebnis eigener Arbeit vs. Eigentum als Resultat fremder, unbezahlter Arbeit. Beide Sphären stehen in einem Abhängigkeits- oder Bedingungsverhältnis zueinander – Produktion als Grundlage des Warenaustauschs –, wechseln sich im Zuge der Reproduktion beständig ab und sind die Grundlagen für zwei zentrale Momente des Gesellschaftsbewusstseins der bürgerlichen Subjekte.¹

Die theoretische Dechiffrierung dieses scheinbaren Umschlages im Aneignungsgesetz erlaubt des Weiteren, eine zentrale Auffassung der bürgerlichen Geschichtswissenschaft zu destruieren, nach der vorbürgerliche Gesellschaftsformen entweder nur unentwickelte Vorstufen des Kapitalismus sind oder Letzterer durch den Sündenfall der Bildung von Privateigentum die »early stages of society« als wahr-

¹ Vgl. MEW 23: 609: »Ursprünglich erschien uns das Eigentumsrecht gegründet auf eigene Arbeit. Wenigstens mußte diese Annahme gelten, da sich nur gleichberechtigte Warenbesitzer gegenüberstehen, das Mittel zur Aneignung fremder Ware aber nur die Veräußerung der eignen Ware, und letztere nur durch Arbeit herstellbar ist. Eigentum erscheint jetzt auf Seite des Kapitalisten als das Recht, fremde, unbezahlte Arbeit oder ihr Produkt, auf Seite des Arbeiters als die Unmöglichkeit, sich sein eignes Produkt anzueignen. Die Scheidung zwischen Eigentum und Arbeit wird zur notwendigen Konsequenz eines Gesetzes, das scheinbar von ihrer Identität ausging.« Der Umschlag ist nur ein scheinbarer, weil die aus der Zirkulationssphäre entspringende Auffassung einer Identität von (eigener) Arbeit und Eigentum nur eine Vorstellung ist – Marx spricht von einer mit Notwendigkeit aus dem Austauschprozess entspringenden und auf eine dem unterliegenden Produktionsakt bezogene »delusion« (MEW 42: 422) –, die aber trotz der kapitalistischen Aneignung bzw. dem Verhältnis von Nicht-Eigentum und Arbeit für den Produzenten ihre Wirkmächtigkeit behält, zum einen, weil sie durch die Verhältnisse des Zirkulationsprozesses beständig wieder erzeugt wird, zum anderen, weil sie durch die Verwandlung vom Wert bzw. Preis der Arbeitskraft in den Wert oder Preis der Arbeit selbst durch die Form des Arbeitslohns eine zusätzliche Befestigung erfährt.

res Eden der angeborenen Menschenrechte, insbesondere der Gleichheit aller Individuen, durchbrochen hat.

Tatsächlich legt die Analyse der kapitalistischen Gesellschaft darüber hinaus die Einsicht für allgemeine Strukturzusammenhänge jedweder Gesellschaftsformationen frei. Dies betrifft das Abhängigkeitsverhältnis zwischen der Produktion und Reproduktion des menschlichen Lebens und den Formen, in denen die Menschen sich ihres Lebenszusammenhangs bewusst werden. »Die erste geschichtliche Tat ist ... die Erzeugung der Mittel zur Befriedigung dieser Bedürfnisse [Essen & Trinken, Wohnung, Kleidung & noch einiges Andere/S.K.], die Produktion des materiellen Lebens selbst.« (MEGA I.5: 26) Die Bestimmtheit des Bewusstseins durch den Prozess der Lebensreproduktion oder das »Sein« der Menschen ist in dieser Schärfe zuerst von Marx und Engels im Anschluss an Ludwig Feuerbachs Abkehr vom deutschen Idealismus G.W.F. Hegels und seiner »junghegelianischen« Nachfolger formuliert worden.² In der bürgerlichen Gesellschaft differenziert sich der materielle Lebensgewinnungsprozess der Menschen in zwei unterschiedlich bestimmte Sphären aus: zum einen in seine ökonomische Struktur und zum anderen in die sich darauf erhebenden und in der weiteren Entwicklung sich vielfältig ausdifferenzierenden zivilgesellschaftlichen und juristisch-politischen Überbauten.³ Im Hinblick auf vorbürgerliche Gesellschaftsformen ist herauszustreichen, dass diese

² Die Niederschrift dieses Auseinandersetzungs- und Erkenntnisprozesses findet sich in dem Konvolut verschiedener Texte, die gemeinhin als »Deutsche Ideologie« bezeichnet werden; sie wurden in dem Zeitraum zwischen Oktober 1845 und April/Mai 1847 von Marx und Engels abgefasst und waren ursprünglich für eine gemeinsame Veröffentlichung (zusammen mit Moses Heß) in Form von Vierteljahresschriften, später als zwei- oder einbändige Publikation geplant (vgl. MEGA I.5: 725f.). Der überwiegende Teil dieser Texte beinhaltet die Auseinandersetzung mit Bruno Bauer, Max Stirner und den »wahren Sozialisten« (Saint-Simon, Fourier etc.); die Auseinandersetzung mit Feuerbach, die später zur Grundlegung der materialistischen Geschichtsauffassung überhöht wurde, begreift nur einen kleineren Teil der Gesamtmanuskripte ein. Als Dokument des Forschungsprozesses von Marx (und Engels) hatten sie die Manuskripte der »Deutschen Ideologie«, die zu ihren Lebzeiten nie veröffentlicht wurden und von ihnen als Text zur Selbstverständigung bewertet wurden, bewusst der »*nagenden Kritik der Mäuse*« (MEW 13: 10) überlassen. Die kritische Interpretation der »Deutschen Ideologie« im Zusammenhang mit den anderen Frühschriften – »*Ökonomisch-Philosophische Manuskripte*« (vgl. MEW Ergänzungsband 1), »*Die heilige Familie oder Kritik der kritischen Kritik*« (vgl. MEW 2) sowie »*Das Elend der Philosophie*« (vgl. MEW 4) – offenbart noch Unzulänglichkeiten und Einseitigkeiten, verglichen mit späteren Ausführungen und Texten von Marx; vgl. dazu Sozialistische Studiengruppen 1981.

³ Vgl. MEW 13: 8f.: »*In der gesellschaftlichen Produktion ihres Lebens gehen die Menschen bestimmte, notwendige, von ihrem Willen unabhängige Verhältnisse ein, Produktionsverhältnisse, die einer bestimmten Entwicklungsstufe ihrer materiellen Produktivkräfte entsprechen. Die Gesamtheit dieser Produktionsverhältnisse bildet die ökonomische Struktur der Gesellschaft, die reale Basis, worauf sich ein juristischer und politischer Überbau erhebt und welcher bestimmte gesellschaftliche Bewußtseinsformen entsprechen. Die Produktionsweise des materiellen Lebens bedingt den sozialen, politischen und geistigen Lebensprozeß überhaupt.*«

Trennung von ökonomischer Basis und Überbauten typisch ist für die bürgerliche Gesellschaft und nur in derselben existiert. Sie ist die reale Voraussetzung für die Einsicht in das prinzipielle Abhängigkeits- und Bedingungsverhältnis zwischen beiden Sphären, bei aller rückwirkenden Wechselwirkung aufeinander.

Für vorbürgerliche Gesellschaftsformen besteht diese Trennung beider Sphären nicht, sondern die politischen etc. Verhältnisse spielen unmittelbar in die ökonomischen hinein und die Menschen können immer nur als Mitglieder eines (naturwüchsigen) Gemeinwesens produzierend tätig werden. Sie treten sich in den späteren (sekundären) Formen stets in den besonderen persönlichen Gestalten als *»Feudalherr und Vasall, Grundherr und Leibeigner etc. oder als Kastenglieder etc. oder als Standesangehörige etc.«* (MEW 42: 96) gegenüber. Diese feste soziale Bestimmtheit der Individuen ist das gerade Gegenteil von der für bürgerlich-kapitalistische Verhältnisse typischen Abstraktion des Einzelnen als *»bloß arbeitendes und isoliertes Individuum«* (vgl. ib.: 393) und als *»Punktualität ..., in der es als bloßer freier Arbeiter erscheint.«* (Ib.)

Damit ist der Begriff von Arbeit als Zentralkategorie der ökonomischen Basis sehr unterschiedlich in vorbürgerlichen und der bürgerlichen Gesellschaft bestimmt. Was in der Letzteren *»Arbeit sans phrase«* und weiter abstrakt-menschliche Arbeit als wertschaffende Tätigkeit ist, fällt in den ersteren Gesellschaftsformen nicht nur mit einer dominierenden konkret-nützlichen Arbeitsart – vor allem Agrikulturarbeit – zusammen, sondern schließt darüber hinaus auch durch das Gemeinwesen veranlasste soziale Betätigungsweisen wie z.B. Krieg führen ein. Bei aller qualitativen Verschiedenheit der unterschiedlichen gesellschaftlichen Formationen ist aber auch für die vorbürgerlichen Formen charakteristisch, dass die ihrer bestimmten, limitierten Stufe der Produktivkraftentwicklung entsprechenden Produktionsverhältnisse und das darin eingeschlossene *»unmittelbare Verhältnis der Eigentümer der Produktionsbedingungen zu den unmittelbaren Produzenten ... die verborgne Grundlage der ganzen gesellschaftlichen Konstruktion und daher auch der politischen Form des Souveränitäts- und Abhängigkeitsverhältnisses, kurz, der jedesmaligen spezifischen Staatsform [ausmacht].«* (MEW 25: 799f.) Dies gilt auch für die gesellschaftlichen Umwälzungen und Übergänge von einer in eine andere Gesellschaftsform: *»Auf einer gewissen Stufe ihrer Entwicklung geraten die materiellen Produktivkräfte der Gesellschaft in Widerspruch mit den vorhandenen Produktionsverhältnissen oder, was nur ein juristischer Ausdruck dafür ist, mit den Eigentumsverhältnissen, innerhalb deren sie sich bisher bewegt hatten. Aus Entwicklungsformen der Produktivkräfte schlagen diese Verhältnisse in Fesseln derselben um.«* (MEW 13: 9)

Die qualitative Verschiedenheit der sozialen Bestimmtheit der Individuen in vorbürgerlichen und bürgerlichen Verhältnissen enthält noch einen weiteren wichtigen Unterschied, der zugleich Wesentliches zu einer historischen Periodisierung an die Hand gibt. Die für vorbürgerliche Gesellschaftsformen charakteristischen persönlichen Abhängigkeitsverhältnisse zwischen den Individuen, *»eine persönliche Beschränkung des Individuums durch ein andres«* (MEW 42: 97), verdecken ihre

sachliche Abhängigkeit voneinander, die erst in der bürgerlich-kapitalistischen Gesellschaft auch als solche erscheint. In Letzterer besteht die »sachliche Beschränkung des Individuums durch von ihm unabhängige und in sich selbst ruhende Verhältnisse« (ib.); sie verschaffen ihm als Einzelnem zwar eine größere Freiheit,⁴ sind aber so wenig eine Beseitigung von Abhängigkeitsverhältnissen, »daß sie nur die Auflösung derselben in eine allgemeine Form sind; vielmehr das Herausarbeiten des allgemeinen Grundes der persönlichen Abhängigkeitsverhältnisse sind.« (Ib.; Hervorh. im Original) Die sachliche Abhängigkeit der Individuen voneinander, die sie als gesellschaftliche Individuen von Anbeginn an auszeichnet – der sich selbst versorgende Einsiedler ist eine typische Robinsonade bürgerlicher Anschauungen –, nimmt also in den verschiedenen Gesellschaftsformationen verschiedene Formen an. Erst die Aufdeckung der auf eine allseitige sachliche Abhängigkeit gegründeten persönlichen Unabhängigkeit der Individuen in der bürgerlichen Gesellschaft gibt den Blick darauf frei, dass es auch in vorbürgerlichen Gesellschaftsformen ihre sachliche Abhängigkeit ist, welche die Bedingung für ihre persönlichen Abhängigkeitsverhältnisse ist und die sich im Entwicklungsstand der Produktivkräfte Ausdruck verschafft. »Persönliche Abhängigkeitsverhältnisse (zuerst ganz naturwüchsig) sind die ersten Gesellschaftsformen, in denen sich die menschliche Produktivität nur in geringem Umfang und auf isolierten Punkten entwickelt. Persönliche Unabhängigkeit, auf sachlicher Abhängigkeit gegründet, ist die zweite große Form, worin sich erst ein System des allgemeinen gesellschaftlichen Stoffwechsels, der universalen Beziehungen, allseitiger Bedürfnisse und universeller Vermögen bildet.« (Ib.: 91; Hervorh. im Original)⁵

Die herausgestellten Unterschiede zwischen der bürgerlich-kapitalistischen Gesellschaft und vorbürgerlichen Formen, die neben der jedesmaligen Spezifik sozialer Bestimmtheit und Beziehungen der Individuen auch die Gemeinsamkeiten im Sinne eines allgemeinen Entsprechungsverhältnisses zwischen dem Entwicklungsstand der Produktivkräfte und den jeweiligen Produktionsverhältnissen sowie der Bedingtheit der politischen etc. Formen des Gemeinwesens durch die materi-

⁴ Diese größere Freiheit des bürgerlichen Subjekts äußert sich in der sich auftuenden Differenz zwischen seiner Klassenbestimmtheit und der Ausbildung einer individuellen Persönlichkeit im eminenten Sinne (persönlich bestimmtes Individuum), deren Grenzen zwar nicht im Einzelfall, aber für die Gesamtheit der Klassenmitglieder durch ihre ökonomische Charaktermaske als Personifikation objektiver ökonomischer Kategorien bestimmt sind: »Eine nähere Untersuchung jener äußeren Verhältnisse, jener Bedingungen, zeigt aber die Unmöglichkeit der Individuen einer Klasse etc., sie en masse zu überwinden, ohne sie aufzuheben. Der einzelne kann zufällig mit ihnen fertig werden; die Masse der von ihnen Beherrschten nicht, da bloßes Bestehn die Unterordnung und die notwendige Unterordnung der Individuen unter sie ausdrückt.« (Ib.)

⁵ Als auf der zweiten aufbauende dritte Form prognostiziert Marx: »Freie Individualität, gegründet auf die universelle Entwicklung der Individuen und die Unterordnung ihrer gemeinschaftlichen, gesellschaftlichen Produktivität als ihres gesellschaftlichen Vermögens, ist die dritte Stufe. Die zweite schafft die Bedingungen der dritten.« (Ib.)

elle Produktion des Lebens beinhalten, ergeben sich also als historisch bestimmte Abstraktionen aus der durchgeführten Analyse der bürgerlichen Gesellschaft. Es ist die Umsetzung der These, dass die »Kategorien, die ihre [der bürgerlichen Gesellschaft/S.K.] Verhältnisse ausdrücken, das Verständnis ihrer Gliederung ... zugleich Einsicht in die Gliederung und die Produktionsverhältnisse aller der untergegangenen Gesellschaftsformen [gewähren], mit deren Trümmern und Elementen sie sich aufgebaut, von denen teils noch unüberwundene Reste sich in ihr fortschleppen, bloße Andeutungen sich zu ausgebildeten Bedeutungen entwickelt haben etc. ... Die bürgerliche Ökonomie liefert so den Schlüssel zur antiken etc. Keineswegs aber in der Art der Ökonomen, die alle historischen Unterschiede verwischen und in allen Gesellschaftsformen die bürgerlichen sehen.« (Ib.: 39) Sind aber die inhärenten Mystifikationen der bürgerlich-kapitalistischen Gesellschaft nicht entschlüsselt, ist also insbesondere der Zusammenhang zwischen dem aus der Zirkulation entspringenden Schein einer Aneignung durch Entäußerung und der im kapitalistischen Produktionsprozess existierenden fortwährenden Aneignung von fremder unbezahlter Arbeit im Sinne nicht-äquivalenter Beziehungen zwischen Lohnarbeit und Kapital als zwei gegensätzlichen, sich nichtsdestotrotz bedingenden und beständig abwechselnden Aneignungsgesetzen nicht erkannt, ist ein korrektes Verständnis vorbürgerlicher Gesellschaftsformen bereits im Ansatz verstellt.

b) Grundeigentum in naturwüchsigen Gemeinwesen

Die Erde als locus standi und ihre Pflanzen- und Tierwelt als natürliches Reservoir sind die originären Existenzbedingungen für die Menschen von Anbeginn an. Der Übergang wandernder Gemeinschaften als Wildbeuter zu frühen Agrikulturgesellschaften lässt sich nach den mittlerweile vorliegenden Erkenntnissen der archäologischen Forschung auf die Zeitspanne von 10 Tsd. bis 5 Tsd. Jahren v.u.Z. datieren. Die für ihren materiellen Unterhalt sowie ihre Fortpflanzung und damit das nachhaltige Überleben konstitutiven oder produktiven Gruppen von mindestens 150 Personen waren als Jäger und Sammler durch die Gunst der Naturbedingungen in ihrem jeweiligen Wanderungsraum bestimmt.⁶ Ihr sozialer Zusammenhalt als na-

⁶ In Europa beispielsweise lebten vor 42-33 Tsd. Jahren ca. 1.500 Menschen. »Nur in fünf Regionen Europas gab es überhaupt eine dauerhaft überlebensfähige Population von 150 Personen und mehr: in Nordspanien, Südwestfrankreich, Belgien, in Teilen Tschechiens und im Tal der Urdonau in der Schwäbischen Alb. Im Südwesten Frankreichs mit seinen Karsthöhlen lebte dabei mit 440 Personen die größte Gruppe.« Offenbar waren die Zentren untereinander vernetzt. Neben den Kernregionen existierten »wohl kleine Einzelgruppen von etwa 40 Personen..., [die] für sich genommen nicht überlebensfähig gewesen« wären und sich zeitweilig während bestimmter Jahreszeiten in Regionen bis zu 200 km von den Zentren entfernt aufhielten. Regionale Populationen starben wiederholt aus, das System vernetzter Populationen mit hoher Mobilität war jedoch überlebensfähig (vgl. Schmidt/Zimmermann 2019).

turwüchsige Stammgemeinschaft und ihre Gemeinschaftlichkeit in Blut, Sprache, Sitten etc. waren die Voraussetzungen für die Aneignung der objektiven Bedingungen ihres Lebens und ihrer sich reproduzierenden und vergegenständlichenden Tätigkeiten.⁷ Die wandernden Horden bildeten bei einer teilweisen Vernetzung,⁸ auf den Kontinenten jedoch weitgehend unabhängig voneinander in den »Lucky Latitudes« – diese umfassen einen Bereich zwischen 20 bis 35 Grad Nord in der »Alten Welt« und rd. 15 Grad Süd bis 20 Grad Nord in der »Neuen Welt« – die ersten Formen der Sesshaftigkeit aus. Dabei war dies keine gradlinige Entwicklung, sondern ein von Rückfällen in Wildbeuterstrukturen geprägter Wechsel- und durch Misch- und Übergangskombinationen geprägter Prozess, der sich über fünf Jahrtausende erstreckte. Denn die Überlegenheit der frühen Agrikulturgesellschaften hinsichtlich der Sicherung der materiellen Reproduktion der Gemeinschaften gegenüber ihrer Nahrungsgewinnung durch Sammeln von Pflanzen (Wildgetreide) und Jagen von Tieren war keineswegs direkt gegeben, sondern abhängig von der Bevölkerungsdichte pro Fläche. Eine klimatisch bedingte Gunst der Naturbedingungen und eine dadurch bedingte Zunahme der Bevölkerung sind die Treiber für die Sesshaftigkeit der Gemeinschaften, ihre Entwicklung zu frühen Agrikulturgesellschaften und damit zu ersten Formen von Grundeigentum. Soziale und zugleich wirtschaftliche Grundeinheiten (»Gentes«, lineage) werden Verwandtschaftsgruppen mit gemeinsamer Identität aus der Abstammung von einer und derselben Stammutter.⁹

Zwar hat die historische Wirtschaftsforschung und Archäologie mittlerweile einen großen Fundus von Erkenntnissen über die frühen Stadien der Menschheitsentwicklung gewonnen, doch liegt das Hauptaugenmerk vielfach auf stofflich-naturalen und geografischen Gegebenheiten.¹⁰ Demgegenüber bleiben die sozialen

⁷ Die Produktion ihres Lebens ist eine doppelte, »sowohl des eignen in der Arbeit wie des fremden in der Zeugung, ..., einerseits als natürliches, andererseits als gesellschaftliches Verhältnis« (MEGA I.5: 28; vgl. auch Leisewitz/Schwarz 2019). Die erste Arbeitsteilung nach dem Alter (Junge und Alte) ist die geschlechtsspezifische zwischen Männern und Frauen. Bei einer Lebenszeit von unter 40 Jahren – die Lebenserwartung der Menschen im Paläolithikum war in starkem Maße durch Säuglings- und Kindersterblichkeit geprägt und wird in der Literatur mit Größenordnungen zwischen 15-20 und über 30 Jahren angegeben (vgl. die Übersicht bei Gurven/Gomes 2017: 181ff.) – ist davon auszugehen, dass Frauen im Reproduktionsalter ihr Erwachsenenleben zu großen Teilen mit Schwangerschaft, Geburten, (mehrjähriger) Stillzeit sowie dem Aufziehen der Kinder zubrachten.

⁸ Immer wieder werden aber auch durch archäologische Funde Beziehungen und Verbindungen zwischen wandernden Horden nachgewiesen, sogar zwischen Neandertalern und modernen Menschen (*Homo sapiens*), deren Vorkommen nicht abwechselte, sondern die lange Zeit neben- und teilweise miteinander existierten.

⁹ Matrilinearität (»Mutterrecht«) und Matrilokalität (Residenzregel) sind die Grundlagen des Matriarchats und ergeben bei Paarungshe eindeutige Verwandtschaftsverhältnisse und Vererbungsstrukturen. Patriarchalische Verhältnisse mit monogamer Ehe dominieren erst später mit dem Aufkommen von privatem Eigentum, zu dem auch Sklaven gehören.

¹⁰ So ermittelt beispielsweise Ian Morris Daten zum »Energy Capture« für Wildbeuter und verschiedene Ausprägungen von Agrikulturgesellschaften, differenziert nach En-

Tatbestände vielfach unterbeleuchtet und werden ganz im Sinne gegenwärtiger bürgerlich-kapitalistischer Formen begriffen.¹¹ Die seinerzeit von Marx aus der Analyse der kapitalistischen Gesellschaft gewonnene abstrakt-logische Struktur der Verhältnisse zwischen dem Einzelnen und dem Gemeinwesen in vorbürgerlichen Gesellschaftsformen¹² ist in der Forschung fast nie als Schlüssel zur Füllung dieser Leerstelle nutzbar gemacht worden.¹³

Marx unterscheidet in dem Manuskript von 1857/58 zwischen drei systematisch unterschiedlichen Formen von Gemeinwesen und Grundeigentum; sie unterliegen als Grundformen vielfältigen Modifikationen in verschiedenen Teilen der Welt, so-

ergieaufnahme für Nahrung und sonstigem Energieverbrauch für Werkzeuge, Feuerholz, Kleidung, Behausung etc. sowie zu der Hypothese einer »gläsernen Decke« in Höhe von 25 bis 30 Tsd. kcal pro Kopf und Tag, die erst durch die Nutzung fossiler Energiequellen im Zusammenhang mit der industriellen Revolution durchstoßen werden konnte: *»This seems to have been the ceiling on what was possible in a preindustrial society.«* (Morris 2013: 57)

¹¹ Soziale Beziehungen und Eigentumsverhältnisse der frühen »Hilly Flankers« – dies sind die Besiedler in Mesopotamien als dem höchst entwickelten Bereich der Lucky Latitudes – werden als Beziehungen zwischen Ehegatten (mit »romantischer« Liebe) sowie Eigentum als Privateigentum gefasst: *»By imposing such mental structures on their own world, Hilly Flankers were, we might say, domesticating themselves. They even remade what love meant. The love between husband and wife or parent and child is natural, bred us over millions of years, but farming injected new forces into these relationships. Foragers had always shared their knowledge with their young, teaching them to find ripe plants, wild game, and save caves, but farmers had something more concrete to pass down. To do well, people now needed property – a house, fields, and flocks, not to mention investments like wells, walls, and tools. The first farmers were apparently quite communal, sharing food and perhaps cooking collectively, but by 8000 BCE they were building bigger, more complicated houses, each with its own storerooms and kitchens, and perhaps dividing the land into private owned fields. Life increasingly focused on small family groups, probably the basic unit for transmitting property between generations.«* (Morris 2010: 101) Auch David Christians »Big History« (vgl. Christian 2005) ist nicht frei von der Erklärung von Evolutionsprozessen in vorbürgerlichen Gesellschaften nach dem Muster kapitalistischer Entwicklungen. Besser A. Giddens, der mit Rückgriff auf Marx die qualitative Differenz dieser verschiedenen Gesellschaftsformationen weitgehend korrekt erfasst (vgl. Giddens 1995).

¹² Vgl. die Ausführungen über »Formen, die der kapitalistischen Produktion vorhergehen« im Manuskript 1857/58 (Grundrisse der Kritik der politischen Ökonomie); in: MEW 42: 383ff.

¹³ Dies gilt im Übrigen auch für die sich marxistischem Gedankengut verpflichtete Forschung. Im Marxistisch-Leninistischen Wörterbuch der Philosophie kommt ein Hinweis auf diese Strukturierung vorbürgerlicher Gesellschaftsformen nur mit Bezug auf die sogenannte asiatische Produktionsweise vor (vgl. Klaus/Buhr (Hrsg.) 1972 sowie Wittvogel 1938). Eine Ausnahme bildet Giddens, der sich in seiner kritischen Rückschau auf den Historischen Materialismus explizit und weitgehend positiv auf die entsprechenden »Grundrisse«-Passagen bezieht, zum Teil aber einem Missverständnis hinsichtlich des Charakters der herangezogenen Marxschen Texte unterliegt und teilweise korrekte Einschätzungen, bspw. die Unterschiede in der Struktur vorbürgerlicher und bürgerlicher Gesellschaftsformen im Hinblick auf das Verhältnis von Ökonomie und Politik, überzieht.

dass ihre Bezeichnung als asiatische, antike und germanische Eigentumsform nur cum grano salis zu nehmen ist. Damit ist keine ausgeführte Darstellung vorbürgerlicher Gemeinwesen samt ihrer Auflösungsformen gegeben, die in Europa zum okzidental Kapitalismus geführt haben. Es finden sich bei ihm lediglich ein Leitfaden und eine systematische Gruppierung des seinerzeit zur Kenntnis genommenen Materials. Die Marxsche Darstellung wäre missverstanden, wenn man sie als historische Abfolge begreifen würde; sie hat keine auf den verschiedenen Erdkontinenten zusammenhängende und schon gar nicht international vermittelte Entwicklung aufgewiesen.¹⁴ Gleichzeitig sind die gegebene Struktur der Eigentumsverhältnisse und sozialen Beziehungen zwischen den Individuen und dem Gemeinwesen als Grundtypen logisch erschöpfend und abschließend. Sie stellen einen (alternativen) methodischen Zugang zur Analyse naturwüchsiger Gemeinwesen als Eigentumsformen dar; ihre Umsetzung hatte Marx sich als »eine Arbeit für sich, an die wir hoffentlich auch noch kommen werden« (MEW 42: 373), notiert, die er aber – wie viele andere Forschungsgegenstände auch – nicht mehr angegangen hat.¹⁵

Gemeinsam ist den verschiedenen Formen von Gemeinwesen, dass die Subjekte nicht durch Arbeit ihren gesellschaftlichen Zusammenhang schaffen, sondern dass dieser in Gestalt eines Gemeinwesens, innerhalb dessen der Einzelne Mitglied ist, der Verausgabung ihrer Arbeit vorausgesetzt ist: »Aneignung nicht durch Arbeit, sondern als der Arbeit vorausgesetzt, der natürlichen Bedingung der Arbeit, der Erde als des ursprünglichen Arbeitsinstruments, sowohl Laboratoriums wie Behälters der Rohstoffe. ... die hauptobjektive Bedingung der Arbeit erscheint nicht selbst als Produkt der Arbeit, sondern findet sich vor als Natur... aber dieses Verhalten zu dem Grund und Boden, zur Erde, als dem Eigentum des arbeitenden Individuums ... ist sofort vermittelt durch das naturwüchsige, mehr oder minder historisch entwickelte, und modifizierte Dasein des Individuums als Mitglied einer Gemeinde – sein naturwüchsiges Dasein als Glied eines Stammes etc.« (MEW 42: 393; Hervorh. im Original)

Das Sesshaftwerden und die Inbesitznahme des jeweiligen Grund und Bodens können nur in Gemeinschaft geschehen, die Bearbeitung des Bodens setzt die Mitgliedschaft des Subjekts in einer Gemeinde voraus; das Individuum ist nur als Ge-

¹⁴ In dem angesprochenen Manuskript von 1857/58 ist Marx' Beschäftigung mit den »Formen, die der kapitalistischen Produktion vorhergehen« seiner Selbstverständigung im Hinblick auf das Verhältnis von Arbeit und Eigentum innerhalb der kapitalistischen Produktionsweise geschuldet: dem fundamentalen Strukturzusammenhang des (scheinbaren) Umschlags im Aneignungsgesetz sowie der Auflösung des Scheincharakters einer ursprünglichen Identität von (eigener) Arbeit und Eigentum im Reproduktionsprozess des (gewordenen) Kapitals. Vgl. den vorstehenden Unterabschnitt dieses Kapitels sowie zur ausführlichen Interpretation: PEM 1978: 171ff.

¹⁵ Auch unsere Zusammenstellung der Gemeinsamkeiten und Unterschiede der verschiedenen (Eigentums-)Formen naturwüchsiger Gemeinwesen erhebt selbstverständlich nicht den Anspruch der Einlösung dieses Forschungsprogramms, sondern rekapituliert nur einen ansonsten »links liegen gelassenen Zugang« zur historischen Analyse.

meindemitglied Eigentümer – das gerade Gegenteil vom doppelt freien Lohnarbeiter der kapitalistischen Produktionsweise als eigentumslosem Subjekt. Für alle diese naturwüchsigen Gemeinwesen ist eine primär auf den Gebrauchswert gerichtete und die Subsistenz sichernde Produktionsweise charakteristisch. Dass ca. 90% der arbeitenden Mitglieder dieser Gemeinwesen in der Agrikultur tätig sind, ist von der Forschung trotz des mittlerweile erbrachten Nachweises, dass Handwerk, Produktaustausch und den angestammten Umkreis überschreitender Fernhandel schon früh anzutreffen sind, unbestritten.

Welche Form des Grundeigentums und damit des Gemeinwesens sich jeweils in den Territorien ausbildet, hängt ab *»teils von den Naturanlagen des Stammes, teils von den ökonomischen Bedingungen, unter denen er nun wirklich sich als Eigentümer zum Grund und Boden verhält, d.h. seine Früchte durch Arbeit aneignet, und dies [hängt ab] von Klima, physischer Beschaffenheit des Grund und Bodens, der physisch bedingten Weise seiner Exploitation, dem Verhalten zu feindlichen Stämmen oder Nachbarstämmen, und den Veränderungen, die Wanderungen, historische Erlebnisse etc. hineinbringen.«* (Ib.: 394; Hervorh. im Original)

Die drei Grundformen der naturwüchsigen Gemeinwesen unterscheiden sich nach der Stellung des Individuums innerhalb der Gemeinschaft, d.h. nach dem Grad seiner Unabhängigkeit und Selbständigkeit sowie den sich daraus ergebenden Entwicklungsmöglichkeiten der Produktivkräfte. Sie bilden daher auch unterschiedliche Hindernisse gegenüber fremden äußeren Einflüssen und sind in verschiedenem Grad assimilationsfähig. *»In der ersten Form dieses Grundeigentums – erscheint zunächst ein naturwüchsiges Gemeinwesen als erste Voraussetzung. Familie und die im Stamm erweiterte Familie, oder durch intermarriage zwischen Familien, oder Kombination von Stämmen. ... [Die] Stammgemeinschaft, das natürliche Gemeinwesen [erscheint] nicht als Resultat, sondern als Voraussetzung der gemeinschaftlichen Aneignung (temporären) und Benutzung des Bodens.«* (Ib.: 384; Hervorh. im Original) Nach der Niederlassung der Stammgemeinschaft ist *»es von verschiedenen äußerlichen, klimatischen, geographischen, physischen etc. Bedingungen sowohl wie von ihrer besondern Naturanlage etc. [abhängig] – ihrem Stammcharakter –, wie mehr oder minder diese ursprüngliche Gemeinschaft modifiziert wird.«* (Ib.)

Die Erde ist Arbeitsmittel und Arbeitsmaterial sowie der locus standi für das Gemeinwesen. Seine Mitglieder *»verhalten sich naiv zu derselben als dem Eigentum des Gemeinwesens und des in der lebendigen Arbeit sich produzierenden und reproduzierenden Gemeinwesens. Jeder einzelne verhält sich nur als Glied, als member dieses Gemeinwesens als Eigentümer oder Besitzer. Die wirkliche Aneignung durch den Prozeß der Arbeit geschieht unter diesen Voraussetzungen, die selbst nicht Produkt der Arbeit sind, sondern als ihre natürlichen oder göttlichen Voraussetzungen erscheinen.«* (Ib.: 385; Hervorh. im Original) Das Verhältnis zwischen dem Einzelnen und der Gemeinde kann in dieser ersten Form als Verhältnis von Substanz und Akzidenz (vgl. ib.: 392) zusammengefasst werden: das Eigentum ist gemeinschaftliches Eigentum der Gemeinde, der Einzelne nur Besitzer und dies

auch nur, soweit er Mitglied der Gemeinde ist.¹⁶ Diese weitgehend fehlende Ver selbstständigkeit des bloßen Privatbesitzes gegenüber dem Eigentum der Gemeinde hat sich auf dem afrikanischen Kontinent bis in die jüngste Zeit erhalten.¹⁷

Diese erste Form, die Marx als asiatisch-orientalische Form des Gemeinwesens und Grundeigentums bezeichnet, ist auch tatsächlich die historisch erste Form, die sich selbst allerdings »*sehr verschieden realisieren [kann]*«. (Ib.) Sie existiert als asiatische Grundform ebenso wie im orientalischen Despotismus, der als höher entwickelte Form durch eine Kombination von Manufaktur (Handwerk) und Agrikultur charakterisiert ist (vgl. ib.: 385). Ein Surplusprodukt, welches über die Lebensmittel der Gemeindemitglieder hinaus erzeugt wird, gehört dem Gemeinwesen, das als »*zusammenfassende Einheit ... über allen diesen kleinen Gemeinwesen steht*« (ib.); diese Einheit erscheint »*zuletzt als Person ... und ... macht sich geltend sowohl im Tribut etc. wie in gemeinsamen Arbeiten zur Verherrlichung der Einheit, teils des wirklichen Despoten, teils des gedachten Stammwesens, des Gottes*«. (Ib.: 377) D.h. diese erste Form der Gemeinwesen ist sowohl mit reiner Subsistenzproduktion als auch zufällig-gelegentlichen bis regelmäßig anfallenden Surplusprodukten kompatibel. Allerdings verbleiben die Entwicklungsmöglichkeiten der Produktivkräfte unter diesen Bedingungen innerhalb eines eng limitierten Kreises.

¹⁶ Die Unterscheidung zwischen Besitz und Eigentum – eine Unterscheidung, die sowohl in der Kantschen als auch der Hegelschen Rechtsphilosophie einen prominenten Status besitzt – wird in der früher zitierten Aussage von Morris unterschlagen – eine nicht ganz zufällige Lässlichkeit, die der Einebnung verschiedener Eigentumsformen unter die Form des Privateigentums als Oberbegriff des Eigentums schlechthin den Weg bereitet.

¹⁷ Vgl. Julius K. Nyerere (2010), der als Vorsitzender der sozialistisch orientierten Tanganjika African National Union (TANU) das von 1919 bis 1961 unter britischer Hoheit stehende Gebiet Tanganjika in die staatliche Unabhängigkeit führte: »*Wir in Afrika haben das Land immer als Besitz der Gemeinschaft angesehen. Jedes Mitglied der Gesellschaft hatte ein Recht auf Bodennutzung, denn anders konnte er nicht seinen Lebensunterhalt verdienen, und es kann nicht jemand das Recht auf Leben haben, wenn er nicht auch ein Recht hat auf die Mittel, es zu erhalten. Aber das Recht des Afrikaners auf Land war lediglich ein Nutzungsrecht; er hatte keinen weiteren Anspruch darauf und er kam auch nicht auf den Gedanken zu versuchen, ob er nicht auch ein anderes Recht beanspruchen könnte. ... Das Anwachsen des Parasitentums dürfen wir hier in Tanganjika nicht dulden. Die TANU-Regierung muss auf die traditionelle afrikanische Weise des Grundbesitzes zurückgreifen. Das heißt, ein Mitglied der Gesellschaft erhält einen Anspruch auf ein Stück Land unter der Bedingung, dass er es nutzt. Bedingungsloser oder freier Grundbesitz (der zu Spekulation und Parasitentum führt) muss abgeschafft werden. Wir müssen, wie ich bereits gesagt habe, unsere alte Geisteshaltung wiedergewinnen – unseren traditionellen afrikanischen Sozialismus – und ihn auf die neue Gesellschaft anwenden, die wir jetzt schaffen wollen. Die TANU-Partei hat sich verpflichtet, den Sozialismus zur Grundlage ihrer Politik auf jedem Gebiet zu machen. Das Volk von Tanganjika hat, indem es eine TANU-Regierung gewählt hat, die es führen soll, uns das Mandat gegeben, diese Politik zu verwirklichen. Darum kann man der Regierung vertrauen, dass sie nur legislative Maßnahmen ergreifen wird, die mit sozialistischen Prinzipien in Einklang stehen.*«

Das Gemeindegut kann entweder so erscheinen, »daß die kleinen Gemeinden unabhängig nebeneinander vegetieren und in sich selbst der einzelne auf dem ihm angewiesenen Los unabhängig mit seiner Familie arbeitet ... das herrschaftliche dominium im ursprünglichsten Sinn findet sich erst hier; z.B. in den slawischen Gemeinden, in den rumänischen etc. Hierin liegt der Übergang in Frondienst etc. ... ; oder die Einheit kann auf die Gemeinschaftlichkeit in der Arbeit selbst sich erstrecken, die ein förmliches System sein kann, wie in Mexico, Peru besonders, bei den alten Kelten, einigen indischen Stämmen. Es kann ferner die Gemeinschaftlichkeit innerhalb des Stammwesens mehr so erscheinen, daß die Einheit in einem Haupt der Stammfamilie repräsentiert ist oder als die Beziehung der Familienväter aufeinander. Danach dann entweder mehr despotische oder demokratische Form dieses Gemeinwesens.« (Ib.: 385f.)

Auch diese naturwüchsigen Gemeinwesen bedurften bereits gemeinschaftlicher Produktionsbedingungen wie Wasserleitungen und einfacher Kommunikationsmittel. Die Bildung von Städten geschah hier »neben [den] Dörfern bloß da, wo besonders günstiger Punkt für auswärtigen Handel oder wo das Staatsoberhaupt und seine Satrapen ihre Revenu (Surplusprodukt) austauschen gegen Arbeit, sie als labour-fonds verausgaben«. (Ib.: 386) Die von Marx beispielhaft angeführten verschiedenartigen Ausprägungen dieser Eigentumsform und des Verhältnisses zwischen den einzelnen Stammesmitgliedern und der Struktur ihres Gemeinwesens sowie ihres geografischen Vorkommens können durch die mittlerweile erreichten vertieften Erkenntnisse der Anthropologie, Archäologie etc. genauer identifiziert und zugeordnet bzw. um weitere Ausgestaltungen ergänzt werden; z.B. sind auch die frühen Imperien in Persien und Indien noch dieser ersten Form zuzuordnen. Inwiefern die Gesellschaften »of early Egypt and Mesopotamia and the pre-Columban empires of South America« (Giddens 1995: 87) als Übergangsformen von »low-end zu high-end states«¹⁸ noch dieser Grundform zuzuordnen sind, bliebe zu klären. Bei allen spezifischen Ausprägungen und Entwicklungen dieser Gemeinwesen dürfte das gemeinschaftliche Grundeigentum der Gemeinde als Substanz, welches die Bedingung für seine Nutzbarmachung und Bearbeitung durch deren einzelne Mitglieder als Akzidenzen dieser Substanz darstellt, als historische Basis des Grundeigentums gleichwohl unbestreitbar sein.

Gegenüber dieser ersten Form, stellt die zweite Form »das Produkt mehr bewegten, historischen Lebens, [der] Schicksale und Modifikation der ursprünglichen Stämme [dar] – [sie] unterstellt auch das Gemeinwesen als erste Voraussetzung, aber nicht wie im ersten Fall als Substanz, von der die Individuen bloß Akzidenzen

¹⁸ Vgl. Morris 2010: 229: »The biggest event in the first millennium BCE in both East and West was a shift from low-end toward high-end states. States had been drifting that way since the days of Uruk; mid-third millennium-BCE Egyptian pharaohs already had enough bureaucratic muscle to build pyramids, and a thousand years later their successors organized complex armies of chariots. But the scale and scope of first-millennium-BCE-states – in management and fighting – dwarfed all earlier efforts.«

sind oder von der sie rein naturwüchsig Bestandteile bilden –, sie unterstellt nicht das Land als die Basis, sondern die Stadt als schon geschaffnen Sitz [Zentrum] der Landleute. (Grundeigentümer) Der Acker erscheint als Territorium der Stadt; nicht das Dorf als bloßer Zubehör zum Land.» (MEW 42: 386, Hervorh. im Original) Diese zweite Form weist einen insgesamt höheren Entwicklungsstand der Produktivkräfte auf und die Erde an sich ist kein Hindernis mehr für die Individuen, sich zu ihr als ihrer unorganischen Natur zu verhalten. »Die Schwierigkeiten, die das Gemeindewesen trifft, können nur von andren Gemeindewesen herrühren, die entweder den Grund und Boden schon okkupiert haben oder die Gemeinde in ihrer Okkupation beunruhigen. Der Krieg ist daher die große Gesamtaufgabe, die große gemeinschaftliche Arbeit, die erheischt ist, sei es um die objektiven Bedingungen des lebendigen Daseins zu okkupieren, sei es um die Okkupation derselben zu beschützen und zu verewigen. Die aus Familien bestehende Gemeinde daher zunächst kriegerisch organisiert – als Kriegs- und Heerwesen, und dies eine der Bedingungen ihres Daseins als Eigentümerin. Die Konzentration der Wohnsitze in der Stadt Grundlage dieser kriegerischen Organisation. Das Stammwesen an sich führt zu höhern und niedren Geschlechtern, ein Unterschied, der noch mehr entwickelt durch Mischung mit unterjochten Stämmen etc.« (Ib.: 386f.) Die klassische Gestalt dieser zweiten Form sieht Marx mit einem zu seiner Zeit vorherrschenden »eurozentristischen« Blick hauptsächlich in den antiken und insbesondere dem frühen römischen Gemeinwesen, jedoch hat auch diese Form »wesentliche Modifikationen, lokal, historisch etc. hervorgebracht«. (Ib.: 386)

Nicht nur die klassischen antiken Gemeinwesen der Griechen und Römer, sondern auch die chinesischen Kulturen ab der Han-Dynastie (206 v.u.Z bis 220 u.Z.) zeigen im Großen und Ganzen wesentliche Elemente dieser zweiten Form naturwüchsiger Gemeinwesen.¹⁹ Es handelt sich um jeweils zentralistisch organisierte, hierarchisch strukturierte Agrikultur-Imperien auf Basis des kaiserlichen Gemeineigentums am Grund und Boden, welches den Bauern, Klein- und später Großbauern zur individuellen Nutzung überlassen wurde. Eine im Grundsatz meritokratisch begründete, d.h. jederzeit abrufbare und nicht auf Erbfolge basierende Beamten-schaft fungierte als Repräsentant der kaiserlichen Zentralgewalt vor Ort und führte eine systematische Erfassung der Bevölkerung und Ländereien zu Besteuerungs-

¹⁹ In den zwei Jahrhunderten vor dem Entstehen des fast zweitausendjährigen zentralistischen Kaiserreiches wird vielfach von feudalen Strukturen in China gesprochen und diese Einschätzung vornehmlich auf die Vergabe von Ländereien an unterstellte Territorialgewalten als Lehnsherren durch die regionalen Herrscher gestützt (vgl. Brentjes 1970 sowie Goepper 1988). Solche auf vererbliche Lehen begründeten Eigentumsverhältnisse machen jedoch noch keinen Feudalismus im Sinne der von T. Piketty sogenannten »trifunktionalen« Gesellschaften aus (vgl. Piketty 2020: 79ff. sowie 387ff.). Näher liegt demgegenüber, dass es sich bei diesen West-Zhou- und Zhanguo-Dynastien um Vorformen des späteren kaiserlichen Gemeinwesens handelt, in denen die Produzenten (Bauern) den Grund und Boden als Mitglieder einer Gemeinde bearbeiten und denselben durch Überlassung und Vererbung zugewiesen erhalten bzw. angeeignet haben.

zwecken durch.²⁰ Die chinesischen Kaiserreiche waren im Unterschied zu den römischen Herrschern defensiv gegenüber ihren Nachbarn, mussten sich gegenüber den Einfällen »barbarischer« Horden aus dem Norden verteidigen und konzentrierten sich auf ihre interne Entwicklung. Ab dem 6. Jahrhundert u.Z. überflügelte China den Westen und war auf dem Höhepunkt seiner Agrikultur, seines Kunsthandwerks und seiner Kultur bis ins 18. Jahrhundert das entwickeltste Land der Welt.

Das Gemeindeeigentum existiert in der römischen Form als Staatseigentum getrennt von dem Privateigentum. Das Eigentum des Einzelnen ist hier also nicht, wie im ersten Fall, selbst unmittelbar Gemeindeeigentum und der Einzelne nur sein Besitzer. Umgekehrt gilt: *»Je weniger faktisch das Eigentum des einzelnen nur verwertet werden kann durch gemeinsame Arbeit – also z.B. wie die Wasserleitungen im Orient –, je mehr der rein naturwüchsige Charakter des Stammes durch historische Bewegung, Wandrung gebrochen; je mehr ferner der Stamm sich entfernt von seinem ursprünglichen Sitz und fremden Boden okkupiert, also in wesentlich neue Arbeitsbedingungen tritt und die Energie des einzelnen mehr entwickelt ist – sein gemeinsamer Charakter mehr als negative Einheit nach außen erscheint und so erscheinen muß – um so mehr die Bedingungen gegeben, daß der einzelne Privateigentümer von Grund und Boden – besondrer Parzelle wird, deren besondre Bearbeitung ihm und seiner Familie anheimfällt.«* (Ib.: 387; Hervorh. im Original) Somit existieren zwei Formen des Eigentums, Privat- und Staatseigentum, die zueinander in negativer Einheit und damit Spannung stehen: Der Boden ist im Ganzen römischer Boden; ein Teil ist den einzelnen Gemeindemitgliedern als Privateigentümern überlassen, ein anderer Teil dagegen muss als direkt gemeinschaftliches Eigentum erhalten bleiben. Jede römische Parzelle erscheint als Besonderung vom gemeinsamen Boden, sodass für den Einzelnen umso weniger zur Bearbeitung übrig bleibt, je mehr der römische Staat als ager publicus reserviert. Dieser ager pu-

²⁰ Das Spezifikum der chinesischen Kaiser-Dynastien war im Unterschied gegenüber dem Römischen Reich die Existenz einer starken Beamtschaft (Bürokratie), die vereinheitlichend in Bezug auf die Verwendung einheitlicher Maße, Gewichte und Normen, einer einheitlichen Schrift und Währung wirkte und darüber hinaus auch die Infrastruktur (Straßennetz, Poststationen, Bewässerungskanäle sowie eine Mauer zum Schutz gegen die »barbarischen« Völker als Eindringlinge) ausbauen ließ. Diese Bürokratie beschränkte die Macht großer Landbesitzer. Die spätere Entwicklung zeigt in China und Korea die Vervollständigung der Bürokratie vom Steuereintreiber zu einem faktischen Landeigentümer namentlich gegenüber den kleinen Bauern. Auch für Indien ist diese Ineinsetzung der steuereintreibenden Samidare und Talukdare als Privateigentümer des Grund und Bodens in der Wahrnehmung der Europäer anzutreffen. Demgegenüber stellt Marx heraus: *»Ein gründlicheres Studium der Einrichtungen Hindustans im Zusammenhang mit den sozialen und politischen Ungehörigkeiten, die von der Veranlagung in Bengalen herrühren, hat der Ansicht Geltung verschafft, daß nach den ursprünglichen Bräuchen der Hindus das Eigentumsrecht an Grund und Boden bei den Dorfgemeinden läge, die die Befugnis hatten, ihn zur Bearbeitung an Einzelpersonen zu verteilen, während die Samindare und Talukdare ursprünglich nichts weiter als Regierungsbeamte waren, eingesetzt, um die fälligen Abgaben des Dorfes zu überwachen, einzusammeln und an den Fürsten zu zahlen.«* (MEW 12: 484)

blicus erscheint vielmehr »als das besondere ökonomische Dasein des Staates neben den Privateigentümern, so daß diese eigentlich Privateigentümer als solche sind, soweit sie ausgeschlossen waren, priviert waren, wie die Plebejer, [von] der Benutzung des *ager publicus*.« (Ib.: 391; Hervorh. im Original) Im Laufe der Zeit nimmt dieser Gegensatz von Privat- und Staatseigentum kompliziertere Formen an: Reine Privateigentümer auf römischem Boden sind anfangs nur die Plebejer als »Gesamtheit von Landleuten«, zu denen auch freigelassene Sklaven gehören. Demgegenüber repräsentierten die Patrizier mit ihren Familien zunächst einen stärkeren Bezug auf das gemeinsame Ganze und sind mitsamt ihren Klienten die Besitzer des *ager publicus*, den sie sich nach und aneignen. »Das Eigentum ist *quiritarium*, römisches, der Privateigentümer ist solcher nur als Römer, aber als Römer Privateigentümer.« (Ib.: 388)

Die Gemeinde als Staat ist einerseits die Beziehung der freien und gleichen Privateigentümer – in Rom: Patrizier (Römer), die später Teile des *ager publicus* als Lehen erhalten, in China: meritokratisch konstituierte Bürokratie gegenüber Grundgrundbesitzern und abhängigen Bauern – aufeinander und ihre Verbindung nach außen; sie ist andererseits ihre Garantie für die Befriedigung ihrer gemeinschaftlichen Bedürfnisse und/oder ihren gemeinschaftlichen Ruhm. Die »Gemeinde, obgleich hier schon historisches Produkt, nicht nur dem *fact* nach, sondern als solches gewußt, daher entstanden, hier Voraussetzung des Eigentums am Grund und Boden – d.h. der Beziehung des arbeitenden Subjekts zu den natürlichen Voraussetzungen der Arbeit als ihm gehörigen –, diese Gehörigkeit aber vermittelt durch sein Sein als Staatsmitglied, durch das Sein des Staats – daher durch eine Voraussetzung, die als göttlich etc. betrachtet wird.« (Ib.: 387; Hervorh. im Original) Mittelpunkt ist die Stadt mit dem Land als umgebendem Territorium, auf dem eine kleine Landwirtschaft für den unmittelbaren Konsum arbeitet; zugleich bestehen Manufakturen als häusliches Nebengewerbe der Frauen und Töchter, z.B. Spinnen und Weben. Die Voraussetzung der Fortdauer des Gemeinwesens ist die »Erhaltung der Gleichheit unter seinen freien *self-sustaining peasants* und die eigne Arbeit als die Bedingung der Fortdauer ihres Eigentums«. (Ib.: 388)

Die Surplusarbeit dieser Bauern gehört der Gemeinde und ist Basis ihres Kriegsdienstes, denn die Gemeinde treibt beständig durch Krieg, in China teilweise auch durch Heirat,²¹ über ihre gegebenen Schranken hinaus. Gegenüber dem Verhältnis von Substanz und Akzidenz als Beziehung zwischen dem Einzelnen und der Gemeinde bzw. seinem Besitz und dem gemeinschaftlichen Eigentum kann die zweite Form auf den abstrakt-logischen Ausdruck einer Beziehung von Allgemeinheit, Einzelheit und Besonderheit gebracht werden: die Gemeinde ist »das Allgemeine, das als solches, sowohl in seiner Vorstellung wie in der Existenz der Stadt und ihrer städtischen Bedürfnisse im Unterschied von denen des einzelnen oder in ihrem städtischen Grund und Boden als ihrem besondern Dasein im Unterschied von dem

²¹ Vgl. die Darstellung des räumlichen Ausgreifens der verschiedenen chinesischen Dynastien bei Dunn/Mitchell 2015: 250ff., 280ff., 308ff., 340ff. und 370ff.

besonderen ökonomischen Dasein des Gemeindemitglieds eine seiende Einheit ist.« (Ib.: 392; Hervorh. im Original)

Es ist wichtig herauszustreichen, dass das Privateigentum in dieser zweiten Grundform naturwüchsiger Gemeinwesen sich qualitativ vom Privateigentum als Basis der bürgerlich-kapitalistischen Gesellschaft unterscheidet. Es führt nicht zum Streben nach Reichtum in der abstrakten Form von Geld als universellem Repräsentant jedes stofflichen Reichtums, sondern die eigene Arbeit dient hier nur zur Reproduktion eines ohne Arbeit erworbenen Eigentums. Die Privateigentümer der antiken Gemeinwesen »verhalten sich als Eigentümer zu den natürlichen Bedingungen der Arbeit; aber diese Bedingungen müssen noch fortwährend durch persönliche Arbeit wirklich als Bedingungen und objektive Elemente der Persönlichkeit des Individuums, seiner persönlichen Arbeit, gesetzt werden.« (Ib.: 388) Damit ist die Frage aufgeworfen, welchen Stellenwert und welche Wirkung die Entwicklung des Privateigentums und weiter die sich daran anschließende Entwicklung des Austausches innerhalb der Imperien und im Fernhandel gegenüber kriegerischen Auseinandersetzungen, seien sie offensiv-erobernd oder eher defensiv-absichernd für die Entwicklung dieser »high-end states«, haben. Im Unterschied und Gegensatz zu einer rein produktiv-entwickelnden Funktion von »Networks of Exchanges«²² ist die Janusköpfigkeit dieser Netzwerke hervorzuheben: Sowohl die Entwicklung des Austausches untergräbt die auf Selbstbedarf gerichtete Produktion als auch die von regelmäßigen kriegerischen Aktionen ausgehenden Konsequenzen erzeugen negativ-zersetzende Rückwirkungen und ebensoviele Produktiv- wie Destruktivkräfte für das Gemeinwesen bzw. das Imperium.

Die dritte, von Marx als charakteristisch für germanische Verhältnisse angesehene Form des Gemeinwesens kennt nicht die antike Stadt mit umliegendem Grundeigentum als Mittelpunkt des Lebens, sondern nur die bloße Vereinigung der Gemeindemitglieder, d.h. von einzelnen Familienhäuptern, die sich weitläufig getrennt festsetzen. Sie ist nur in Europa anzutreffen und bringt es aus sich heraus nicht zu einem neuen eigenen Imperium, weil nicht zu einem Staat. »Die Gemeinde erscheint ... als Vereinigung nicht als Verein, als Einigung, deren selbständige Subjekte die Landeigentümer bilden, nicht als Einheit. ... Damit die Gemeinde in wirkliche Existenz trete, müssen die freien Landeigentümer Versammlung halten ... Zwar kommt auch bei den Germanen der *ager publicus*, das Gemeindeland vor oder Volksland, im Unterschied von dem Eigentum des einzelnen. Er ist Jagdgrund, Weidegrund, Holzungsgrund etc., der Teil des Landes, der nicht geteilt werden kann, wenn er in dieser bestimmten Form als Produktionsmittel dienen soll.« (Ib.: 391; Hervorh. im Original)

²² Vgl. Christian 2005: 289: »In the era of agrarian civilisations, exchanges linked different types of communities more effectively and over larger areas than before. These complex networks of exchange count as the second major structural novelty of the era of agrarian civilisations.«

Das Gemeindeland erscheint bei den Germanen aber nur als Ergänzung des individuellen Eigentums und fungiert als Eigentum nur, soweit es gegen feindliche Stämme als Gemeinbesitz zu verteidigen ist. »Das Eigentum des einzelnen erscheint nicht vermittelt durch die Gemeinde, sondern das Dasein der Gemeinde und des Gemeindegüter als vermittelt, d.h. als Beziehung der selbständigen Subjekte aufeinander. Das ökonomische Ganze ist au fond in jedem einzelnen Hause enthalten, für das sich ein selbständiges Zentrum der Produktion bildet (Manufaktur rein als häusliche Nebenarbeit der Weiber etc.). In der antiken Welt ist die Stadt mit ihrer Landmark das ökonomische Ganze; in der germanischen der einzelne Wohnsitz, der selbst nur als Punkt in dem zu ihm gehörigen Land erscheint, keine Konzentration vieler Eigentümer ist, sondern Familie als selbständige Einheit.« (Ib.: 391f.)

In dieser dritten Form bildet die isolierte selbständige Familienwohnung für sich ein selbständiges Zentrum der Produktion (und Konsumtion), in dem die Unabhängigkeit von der Gemeinde im realen Arbeitsprozess gesetzt ist; für die germanische Form ist die dauernde reelle Existenz der Gemeinde nicht nötig. Die Familien sind daher in der Grundform nicht städtisch konzentriert, weshalb auch die Möglichkeit zur Existenz eines übergreifenden Staates fehlt, da dessen Bestand als selbständige Organisation die Stadt unterstellen würde.

Die Momente, die diese dritte Form als eine Form eines durch Stammeszusammenhang bedingten Eigentums ausweisen, sind daher unauffälliger als in den beiden anderen Formen. Es sind hier im Wesentlichen drei Momente: Erstens: Ihre »an sich seiende Einheit [ist gesetzt] in Abstammung, Sprache, gemeinsamer Vergangenheit und Geschichte etc.« (Ib.; Hervorh. im Original) Obwohl nur an sich seiende Einheit, sind diese Eigenschaften nicht nur solche des Einzelnen, sondern auch real solche des Gemeinwesens selbst. Zweitens: Die Gemeindeversammlung für Krieg, Religion, Rechtsschlichtung etc. lässt den Stamm sichtbar werden. Drittens: Das Gemeindegüter ist einerseits gemeinschaftliches Zubehör zu den individuellen Stammsitzen und Bodenaneignungen, andererseits hat die Gemeinde im gemeinsam benutzten Jagd-, Weideland etc. eine besondere ökonomische Existenz, indem es so benutzt wird von »jedem individuellen Eigentümer als solchem nicht als Repräsentanten (wie in Rom) des Staats; wirklich gemeinsames Eigentum der individuellen Eigentümer, nicht des Vereins dieser Eigentümer«. (Ib.: 393)

Fasst man die drei betrachteten Grundformen des (Grund-)Eigentums in naturwüchsigen auf Agrikultur (und beigeordnetem Handwerk) beruhenden Gemeinwesen als abstrakt-logische Strukturen zusammen, so ergeben sich drei unterschiedliche Formen von Gemeinwesen und Individuum: 1. nur die Einheit (als Gemeinwesen, Substanz) ist wirklich selbständig gegenüber den Individuen als bloßen Akzidenzen, 2. Einheit (Gemeinwesen, Allgemeinheit) und Individuum (Einzelheit) bilden Pole eines Gegensatzes nebeneinander, wobei das Allgemeine eine besondere gegenständliche Existenz erhalten kann sowie 3. nur die Einzelnen sind real und die Einheit ist bloß an ihnen und durch sie vorhanden. Akzeptiert man diese innere Struktur naturwüchsiger Gemeinwesen als Entschlüsselung ihrer grundlegenden Konstruktionsprinzipien, folgt als logischer Schluss, dass es keine ande-

ren Grundformen geben und die weitere qualitative Entwicklung nur so vorgehen kann, dass die vorausgesetzte Einheit als gesellschaftlicher Zusammenhang in die persönliche Unabhängigkeit der Individuen auf Basis ihrer sachlichen Abhängigkeit voneinander aufgelöst wird. Vorher sind aber noch Sekundärformen, Sklaverei und Leibeigenschaft,²³ die innerhalb dieser Grundformen spielen und zugleich wesentliche Auflösungsfermente derselben darstellen, zu streifen. »Sklaverei und Leibeigenschaft sind ... nur weitre Entwicklungen des auf dem Stammwesen beruhenden Eigentums. Sie modifizieren notwendig alle Formen desselben.« (Ib.: 401)

In der ersten (»asiatischen«) Form spricht Marx davon, dass der Einzelne, weil er nie zum Eigentümer, sondern nur zum Besitzer des Grund und Bodens wird, im Grunde »*au fond selbst das Eigentum, der Sklave dessen [ist], [in] dem die Einheit der Gemeinde existiert*« (ib.), sodass ein qualitativer Unterschied zwischen »Freien« und »Unfreien« faktisch verschwimmt bzw. nicht existiert. Demzufolge hebt »Sklaverei ... hier weder die Bedingungen der Arbeit auf, noch modifiziert sie das wesentliche Verhältnis«. (Ib.) Für die zweite (»antike«) Form ist Sklaverei von vornherein charakteristisch; sie entsteht namentlich durch Unterwerfung fremder Gemeinwesen. Schon die Vermehrung der Bevölkerung begründet bei Privateigentum von Land ökonomisch Eroberungskriege und Kolonisation. Die dritte (»germanische«) Form ist später mit Leibeigenschaft verknüpft. Der Übergang in diese mehr oder weniger modifizierten Formen ist zumeist durch Krieg vermittelt, der nicht wie heutzutage eine Ausnahmesituation, sondern die Regel darstellt: »Der Krieg ist ... eine der ursprünglichsten Arbeiten jedes dieser naturwüchsigen Gemeinwesen, sowohl zur Behauptung des Eigentums als zum Neuerwerb desselben.« (Ib.: 399; Hervorh. im Original) Krieg ist darüber hinaus das Ferment zur Modifikation der Grundtypen der Eigentumsformen (ausgenommen vielleicht die asiatische). »Wird der Mensch selbst als organisches Zubehör des Grund und Bodens mit ihm erobert, so wird er miterobert als eine der Produktionsbedingungen, und so entsteht Sklaverei und Leibeigenschaft, die die ursprünglichen Formen aller Ge-

²³ Die landläufige, im »Marxismus-Leninismus« kanonisierte Form einer gesetzmäßigen historischen Abfolge verschiedener Produktionsweisen – Urgesellschaft, Sklavenhaltergesellschaft, Feudalismus, Kapitalismus, Sozialismus/Kommunismus – hat wenig mit der vorliegenden Marxschen Skizze der Formen, die der kapitalistischen Produktion vorhergehen, zu tun und beleuchtet, wenn überhaupt, nur Teilaspekte übergreifender gesellschaftlicher Grundstrukturen; sie ist in ihrer seinerzeit proklamierten Absolutheit nicht zu halten. Sie beruht teilweise auf einer Überschätzung des Stellenwerts der Sklaverei, eine Einschätzung, die sich bei Marx und Engels in ihrem frühen, unveröffentlichten Manuskript der »Deutschen Ideologie« findet: »Die Staatsbürger besitzen nur in ihrer Gemeinschaft die Macht über ihre arbeitenden Sklaven, & sind schon deßhalb an die Form des Gemeindegeneigentums gebunden. Es ist das gemeinschaftliche Privateigentum der aktiven Staatsbürger, die den Sklaven gegenüber gezwungen sind in dieser naturwüchsigen Weise der Association zu bleiben.« (MEGA I.5: 130) Und: »Die Sklaverei blieb die Basis der gesamten Produktion. Die Plebejer, zwischen Freien & Sklaven stehend, brachten es nie über ein Lumpenproletariat hinaus.« (Ib.: 107)

meinwesen bald verfälscht und modifiziert und selbst wieder zu ihrer Basis wird. Die einfache Konstruktion wird dadurch negativ bestimmt.« (Ib.)

Die Negativität besteht darin, dass die Subjekte nicht mehr mit ihren eigenen, sondern mit fremden Produktionsmitteln arbeiten. Dies ist die Grundbestimmung der sekundären Formen: *»Sklaverei, Leibeigenschaft etc., wo der Arbeiter selbst unter den Naturbedingungen der Produktion für ein drittes Individuum oder Gemeinwesen erscheint ... – also Eigentum nicht mehr das Verhalten des selbstarbeitenden Individuums zu den objektiven Bedingungen der Arbeit –, ist immer sekundär, nie ursprünglich, obgleich notwendiges und konsequentes Resultat des auf dem Gemeinwesen und Arbeit im Gemeinwesen gegründeten Eigentums.*« (Ib.: 403) Die Aneignung fremden Willens ist aber Voraussetzung eines Herrschaftsverhältnisses; ein willenloses Tier z.B. kann zwar dienen, aber es macht den Eigner nicht zum Herren. Wenn aber sich auf Basis aller Eigentumsformen alsbald derartige Verhältnisse entwickeln müssen, dann ist klar, dass Marx' berühmte Kurzformel, dass die spezifisch ökonomische Form, in der unbezahlte Mehrarbeit aus den unmittelbaren Produzenten herausgepumpt wird, die Spezifik des Herrschafts- und Knechtschaftsverhältnisses bestimmt, auch für die hier behandelten Typen vorbürgerlichen Eigentums Gültigkeit beansprucht. Dies gilt auch, wenn die jeweilige sekundäre Form in verschiedenen Epochen sehr verschieden aussieht.

Alle Formen der naturwüchsigen Gemeinwesen inkl. der sekundären Formen sind durch die Gebrauchswertproduktion bestimmt. Ihr ökonomischer Zweck besteht in der Reproduktion des Individuums und der Gemeinde unter den vorausgesetzten objektiven Bedingungen; dies ist ein wesentlicher Unterschied zur kapitalistischen Form der Vergesellschaftung. *»In allen diesen Formen ist die Reproduktion vorausgesetzter – mehr oder minder naturwüchsiger oder auch historisch gewordener, aber traditionell gewordener – Verhältnisse des einzelnen zu seiner Gemeinde und ein bestimmtes, ihm vorherbestimmtes objektives Dasein, sowohl im Verhalten zu den Bedingungen der Arbeit wie zu seinen Mitarbeitern, Stammesgenossen etc. – Grundlage der Entwicklung, die von vornherein daher eine beschränkte ist, aber mit Aufhebung der Schranke Verfall und Untergang darstellt. ... Es können hier große Entwicklungen stattfinden innerhalb eines bestimmten Kreises. Die Individuen können groß erscheinen. Aber an freie und volle Entwicklung, weder des Individuums, noch der Gesellschaft nicht hier zu denken, da solche Entwicklung mit dem ursprünglichen Verhältnis im Widerspruch steht.*« (Ib.: 395; Hervorh. im Original) Alle diese Formen vorbürgerlichen Eigentums und der auf ihnen gegründeten Gemeinwesen entsprechen *»notwendig nur limitierter, und prinzipiell limitierter Entwicklung der Produktivkräfte*«. (Ib.: 404)

Die innerhalb dieser Rahmenbedingungen stattfindende Produktivkraftentwicklung *»löst sie auf, und ihre Auflösung selbst ist eine Entwicklung der menschlichen Produktivkräfte. Es wird erst gearbeitet von gewisser Grundlage aus – erst naturwüchsig – dann historische Voraussetzung. Dann aber wird diese Grundlage oder Voraussetzung selbst aufgehoben oder gesetzt als eine verschwindende Voraussetzung, die zu eng geworden für die Entfaltung des progressiven Menschenpacks.*«

(Ib.) Die Verallgemeinerung der Trennung des unmittelbaren Produzenten von seinen Produktionsmitteln bei gleichzeitiger Befreiung aus persönlichen Abhängigkeitsverhältnissen – daher doppelt freier Arbeiter – markiert die (nächste) Lösungsform dieses Widerspruchs zwischen Produktivkräften und Produktionsverhältnissen.

c) Feudales Grundeigentum (am Beispiel des Fränkischen Reiches)

In Europa erfolgt die Modifikation und Auflösung der germanischen Eigentumsform zugunsten der Ausbildung feudalen privaten Grundeigentums; dies kann anhand der Entwicklung im späteren Frankreich und deutschen Ländern beispielhaft illustriert werden.

Die Aufteilung des Landes zwischen etlichen hundert Gauen (Bezirken) blieb bis ans Ende des Mittelalters die Grundlage des Lebens der Deutschen. Diese Markverfassung war jahrhundertlang die Form gewesen, in der sich die Freiheit der germanischen Stämme verkörpert hatte. Friedrich Engels spricht in diesem Zusammenhang von der »ältesten Genossenschaft« (MEW 19a: 474), die das ganze Volk umfasste und dem ursprünglich alles in Besitz genommene Land gehörte. Später wurden die Bewohner eines Gaus die Eigentümer des von ihnen besiedelten Gebiets, das als sogenanntes Allod, d.h. als freies, nur den Markverpflichtungen unterworfenen Eigentum der Besitzer bestand; dem Volk als solchem blieb nur das Verfügungsrecht über die noch übrigen herrenlosen Flächen. Die weitere Entwicklung sah dann so aus: »Die Gaubewohnerschaft trat wieder an die einzelnen Dorfgenossenschaften – ebenfalls aus näheren Geschlechtsverwandten gebildet – ihre Feld- und Waldmarken ab, wobei dann wieder das überschüssige Land dem Gau verblieb. Ebenso die Stammdörfer bei der Aussendung neuer, aus der alten Mark des Urdorfs mit Land ausgestatteter Dorfkolonien.« (Ib.)

Die Aufteilung des Landes zwischen den Gaubewohnern und dem Gemeinschaftseigentum sowie die weitere Differenzierung zwischen Gauen und untergeordneten Dorfgenossenschaften bilden eigenständige und selbstgenügsame Produktions- und Konsumtionseinheiten aus.²⁴ Eine Fortentwicklung der Verhältnisse »eine[r] solche[n] Zusammensetzung des Volks aus lauter kleinen Genossenschaften, die zwar gleiche, aber ebendeshalb keine gemeinsamen ökonomischen Interessen haben« (ib.: 475), kann es nur dadurch geben, dass eine ihnen gegenübertretende Macht als Staatsgewalt zusammenfassend wirkt. »Und eine solche Zusammensetzung des Volks aus lauter kleinen Genossenschaften, die zwar gleiche, aber ebendeshalb keine gemeinsamen ökonomischen Interessen haben, macht eine nicht aus

²⁴ Vgl. Ib.: 475: »Damit war das Volk aufgelöst in einen Verband kleiner Dorfgenossenschaften, unter denen kein oder doch fast kein ökonomischer Zusammenhang bestand, da ja jede Mark sich selbst genügte, ihre eignen Bedürfnisse selbst produzierte und außerdem die Produkte der einzelnen benachbarten Marken fast genau dieselben waren. Austausch zwischen ihnen war also ziemlich unmöglich.«

ihnen hervorgegangene, ihnen fremd gegenüberstehende, sie mehr und mehr ausbeutende Staatsgewalt zur Bedingung der Fortexistenz der Nation.» (Ib.)

Im Unterschied zu den Ausformungen der auf Gemeineigentum beruhenden Gemeinwesen (»asiatisch-orientalische« bzw. erste Grundform naturwüchsiger Gemeinwesen) und fehlendem Privateigentum am Boden, wo die Staatsgewalt als Despotismus auftritt, bestehen in den von den Deutschen eroberten römischen Ländern die einzelnen Anteile am Grund und Boden bereits als Allod. »Mit dem Allod war nicht nur die Möglichkeit, sondern die Notwendigkeit gegeben, daß die ursprüngliche Gleichheit des Grundbesitzes sich in ihr Gegenteil verkehrte. Von dem Augenblick seiner Herstellung auf ehemals römischem Boden wurde das deutsche Allod, was das römische Grundeigentum, das neben ihm lag, schon lange gewesen war – Ware.« (Ib.: 476) Aus bloßem Besitz wird Eigentum und damit entwickelt sich die Ungleichheit zwischen den Mitgliedern der Dorfgemeinschaften. Es findet Übertragung von individuellem Eigentum statt, wodurch großes Grundeigentum entsteht.

Es ist eine doppelte Entwicklung zu verzeichnen: erstens eine teilweise durch Einwanderung, teilweise aus dem Zusammenschluss germanischer Stämme mit sog. Heerkönigen gebildete Germanenreiche und Schaffung größerer Einheiten durch Kriege etc., zweitens eine Ausdifferenzierung der Eigentumsstrukturen durch Neuverteilung von Grund und Boden mit der Herausbildung von Ungleichheit zwischen den Familien und Stämmen. Die sich bildende Klasse großer Grundeigentümer führte zur politischen Herrschaftsform einer Aristokratie. Wie immer in derartigen Prozessen spielen Gewalt und Betrug eine wichtige Rolle, befördern aber im Endeffekt den wirtschaftlichen Fortschritt. Die Bildung privaten Großgrundeigentums und die Usurpation des alten Volkslands in königliche Domänen (Krongut) durch die sich ausbildenden Reiche, beginnend mit den Dynastien der Merowinger und Karolinger nach dem Untergang des Weströmischen Reiches (476 u.Z.) auf dem Boden des römischen Gallien und der angrenzenden rechtsrheinisch-germanischen Siedlungsgebiete,²⁵ legen die Basis für Grundeigentumsverhältnisse, die in ihrer Grundstruktur lange bestehen bleiben.

»Während der vielen Bürgerkriege, die aus den Teilungen des Reichs entsprangen, vermehrte sich dies Krongut noch fortwährend durch massenhafte Einziehungen der Güter sogenannter Rebellen. Aber so rasch es wuchs, so rasch wurde es verschleudert in Schenkungen an die Kirche wie an Privatleute, Franken und Roma-

²⁵ Das Fränkische Reich stieg im Frühmittelalter unter den Dynastien der Merowinger und der Karolinger in drei Jahrhunderten zu einer Großmacht auf, die weite Teile West-, Mittel- und Südeuropas beherrschte. Als Verwalter (Hausmeier) der merowingischen Könige übten die Karolinger bereits seit dem späten 7. Jahrhundert die tatsächliche politische Macht aus, bevor sie im Jahr 751 selbst die Königswürde übernahmen. Den Höhepunkt seiner Macht und Ausdehnung erreichte das Frankenreich unter der Herrschaft Karls des Großen (768–814 u.Z.). Nachdem es im 9. Jahrhundert geteilt worden war, entwickelten sich aus der östlichen Reichshälfte das Heilige Römische Reich, aus der westlichen das spätere Königreich Frankreich. Die spätere Staatsform der absoluten Monarchie wird im 17. und 18. Jahrhundert eine der politischen Geburtshelfer der kapitalistischen Produktionsweise.

nen, Gefolgsleute ... oder sonstige Günstlinge des Königs. Als während und durch die Bürgerkriege sich bereits die Anfänge einer herrschenden Klasse von Großen und Mächtigen, Grundbesitzern, Beamten und Heerführern gebildet, wurde auch ihr Beistand von den Teilfürsten durch Landschenkungen erkauft.« (Ib.)

Eine besondere Rolle bei der Aneignung von Grundbesitz spielte die (katholische) Kirche. Sie besaß auf der einen Seite Immunität, wodurch ihr Eigentum in den Bürgerkriegen, Plünderungen und Konfiskationen geschützt wurde. Zudem profitierte sie von Schenkungen durch die Herrscher, von Übereignungen von Klein-eigentümern, die ihr Eigentum gegen Nießbrauch (Nutzungsrecht) an sie abtraten, sowie von Methoden der »Zuchthausindustrien«, d.h. von Betrug und Taschenspielertricks – Engels spricht in diesem Zusammenhang von »*Erscheinungen Verstorbenen, besonders Heiliger, [die zur] Erschwindelung von Reichtümern für die Kirche [dienten]*« sowie »*auch und hauptsächlich [von] Urkundenfälschung*«. (Ib.: 479) Die so angeeigneten Ländereien ließ die Kirche, ebenso wie die privaten Grundeigentümer, durch unfreie oder auch freie Hintersassen (also von Grundherren abhängige Bauern) als Leibeigene oder faktische Leibeigene bearbeiten; von daher datiert die Redeweise vom »Zehnten für den Pfaffen«, der als Abgabe aus dem Arbeitsprodukt des Halbfreien so viel klarer und handgreiflicher war als der Segen der Kirche.

Es folgen die über Jahrhunderte sich hinziehenden Umwälzungen der Grundbesitzverhältnisse und Abfolgen von politischen Herrschern (Königen), die im Endergebnis zur Konzentration des Grund und Bodens bei Großgrundbesitzern und der Kirche führen, die beide Grundlage und Stütze der politischen Herrschaft sind und umgekehrt durch Eigentumsübertragungen, zunächst durch Schenkungen, dann zunehmend nur als »beneficium«, d.h. lebenslanges Besitzrecht, an die verschiedenen Könige gebunden wurden. Im Gegenzug hatten die Begünstigten der Krone die Bereitstellung von Mitteln für den Kriegsdienst zu leisten.

Die Formen des feudalen Tributs weisen im Lauf der Zeit die Entwicklung von der Arbeits- über die Produkten- zur Geldrente auf.²⁶ Letztere ist zugleich die Form der Auflösung von Grundrente als dominierender Form des Mehrprodukts. »*In ihrer weiteren Entwicklung muß die Geldrente führen – von allen Zwischenformen abgesehen, wie z.B. von der des kleinbäuerlichen Pächters – entweder zur Verwandlung des Bodens in freies Bauerneigentum oder zur Form der kapitalistischen Produktionsweise, zur Rente, die der kapitalistische Pächter zahlt.*« (MEW 25: 806)

Die Sozialstruktur des späteren Frankreichs weist die klassische Dreigliedrigkeit von Adel, Klerus und arbeitendem dritten Stand auf. Dabei machen Klerus und

²⁶ Die Arbeitsrente ist die ursprünglichste Form der Rente; der unmittelbare Produzent arbeitet jeweils einen Teil der Woche unentgeltlich auf dem Gut des Grundherren. Die Produktenrente unterstellt einen höheren Kulturzustand des unmittelbaren Produzenten, der nicht mehr unter direkter Aufsicht und Zwang des Grundherren arbeitet und seine Mehrarbeit direkt in ihrer Naturalgestalt ableistet, sondern auf Basis der Vereinigung von Ackerbau und ländlicher Hausindustrie das Mehrprodukt als Resultat agrikol-industrieller Familienarbeit produziert. Die Geldrente schließlich unterstellt teilweise Warenproduktion und die Realisierung des Mehrprodukts in Geld als Voraussetzung für die Tributleistung.

Adel lange Zeit – vom Ende des 14. bis in die 2. Hälfte des 17. Jahrhunderts – Anteile von etwa 1,5 bzw. 2% aus; bis zum Ende des 18. Jahrhunderts haben sie auf jeweils rd. 0,8% abgenommen (vgl. Piketty 2020: 114). Den Rest der in dieser Zeit zunehmenden Bevölkerung – Verdoppelung von 11 auf 22 Mio. bis 1700 und auf 28 Mio. in den 1780er Jahren – macht der sogenannte Dritte Stand aus, der bis zur Französischen Revolution 1789 überwiegend aus unfreien Bauern sowie Pächtern und einer im Zeitablauf zunehmenden Klasse von Handwerkern und Kaufleuten sowie der bei ihnen beschäftigten Lohnarbeitern besteht; in seinem Tableau Économique hatte F. Quesnay 1758 die ökonomischen Beziehungen zur Reproduktion der Gesellschaft durch die produktive Klasse (Bauern) und die »sterile« (nicht-produktive) Klasse der Handwerker etc. durch wenige aggregierte Austauschbeziehungen und Tributleistungen dargestellt (vgl. Quesnay 1971: 339ff.).

Die so geschaffenen und ausgestalteten Eigentumsverhältnisse am Grund und Boden wirken teilweise bis in die Gegenwart beim Adel und der Kirche als bedeutende Grundbesitzer fort – Eigentumstitel am Grund und Boden haben Kriege, Inflationen und anschließende Währungsreformen sowie politische Enteignungen im Unterschied zu allen anderen Vermögensarten am ehesten überlebt.

d) Privateigentum am Grund und Boden im Übergang zur bürgerlich-kapitalistischen Gesellschaft

Das »historische Werden« der kapitalistischen Produktionsweise oder ihre ursprüngliche Akkumulation ist die Geschichte der Expropriation des ländlichen Produzenten, des Bauern, vom Grund und Boden und markiert den Übergang der feudalen Gesellschaft in die ökonomische Struktur der kapitalistischen Gesellschaft. Ihr Ergebnis ist die Schaffung eines massenhaften doppelt freien Lohnarbeiters auf der einen und eines Eigners von Geld, Produktions- und Lebensmitteln, der durch Ankauf fremder Arbeitskraft seine vorgeschossene Wertsumme zu vermehren trachtet, auf der anderen Seite.

Auf beiden Seiten dieses Verhältnisses sind die in die Ökonomie eingewobenen politischen Verquickungen, d.h. die Fesselung des Produzenten an die Scholle und leibeigen oder hörig gegenüber einer anderen Person sowie subsumiert unter die Herrschaft der Zünfte, aufzulösen, die zünftigen Handwerksmeister und Feudalherren zu verdrängen sowie die die Feudalmacht kennzeichnenden Vorrechte zu überwinden und die Ökonomie auf Basis von Vertragsverhältnissen formell gleicher und freier Personen neu auszugestalten.

Obgleich die ersten Anfänge von (Handels-)Kapitalismus schon im 14. und 15. Jahrhundert in einigen Mittelmeerstädten (Venedig, Genua etc.) auftreten, datiert eine kapitalistische Produktionsweise erst vom 16. Jahrhundert an. Dort, wo sie auftritt, ist die Aufhebung der Leibeigenschaft längst vollbracht und der Bestand souveräner Städte, dieser Glanzpunkt des Mittelalters, bereits im Niedergang. Die Geschichte der Bildung einer Klasse freier Lohnarbeiter ist ein wechselvoller Pro-

zess mit verschiedenen Phasen in verschiedenen Ländern; nur in England besitzt sie »klassische Form« (MEW 23: 744).²⁷

In England war die feudale Produktionsform mit Leibeigenschaftsverhältnissen bereits im 14. Jahrhundert faktisch überwunden. »Die ungeheure Mehrzahl der Bevölkerung bestand damals und noch mehr im 15. Jahrhundert aus freien, selbstwirtschaftenden Bauern, durch welche feudales Aushängeschild ihr Eigentum immer versteckt sein mochte. Auf den größeren herrschaftlichen Gütern war der früher leibeigene bailiff (Vogt) durch den freien Pächter verdrängt. Die Lohnarbeiter der Agrikultur bestanden teils aus Bauern, die ihre Mußzeit durch Arbeit bei den großen Grundeigentümern verwerteten, teils aus einer selbständigen, relativ und absolut wenig zahlreichen Klasse eigentlicher Lohnarbeiter. Auch letztere waren faktisch zugleich selbstwirtschaftende Bauern, indem sie außer ihrem Lohn Ackerland zum Belauf von 4 und mehr Acres nebst Cottages angewiesen erhielten. Sie genossen zudem mit den eigentlichen Bauern die Nutznießung des Gemeindelandes, worauf ihr Vieh weidete und das ihnen zugleich Mittel der Feuerung, Holz, Torf usw. bot.« (Ib.: 744f.) Neben Großgrundbesitzern, die ihren Boden nach der normannischen Eroberung in »riesenhaften Baronien ..., wovon eine einzige oft 900 alte angelsächsische Lordschaften einschloß« (ib.), zugeteilt bekommen hatten, bestanden überall auch kleine Bauernschaften. Diese Verhältnisse erlaubten bei gleichzeitiger Blüte des Städtewesens einen »Volksreichtum ..., aber sie schlossen den Kapitalreichtum aus«. (Ib.)

Die wesentliche Bedingung für die Entwicklung der kapitalistischen Produktionsweise bestand nun neben der Nutzbarmachung des aus Handel und Handwerk herstammenden Geldkapitals in der Auflösung der feudalen Gefolgschaft der selbständigen (Klein-)Bauern durch ihre gewaltsame Verjagung von ihrem Grund und Boden, obgleich sie ihn letztlich unter dem gleichen feudalen Rechtstitel besaßen wie der Großgrundeigentümer; hinzu kam die Usurpation des Gemeindelandes durch die Letzteren. Die Verwandlung von Ackerland in Schafweide, befördert

²⁷ Als Antwort auf einen Brief von V.I. Sassulitsch vom 16. Februar 1881 hat Marx sich intensiver mit den zeitgenössischen Formen des Grundeigentums in Russland befasst und in mehreren Entwürfen einer Antwort auf den Sassulitsch-Brief die Möglichkeiten einer Transformation der russischen Dorfgemeinde in Formen der kollektiven Produktion ohne vorherige kapitalistische Entwicklung mit Zerstörung der naturwüchsigen Gemeinwesen auf dem Land erörtert (vgl. MEW 19b: 384ff.). In der endgültigen Fassung seines Antwortbriefes hebt er hervor, dass die im »Kapital« dargestellte ursprüngliche Akkumulation »ausdrücklich auf die Länder Westeuropas beschränkt [ist]«. (Ib.: 242) Für die russischen Verhältnisse gilt: »Die im »Kapital« gegebene Analyse enthält also keinerlei Beweise – weder für noch gegen die Lebensfähigkeit der Dorfgemeinde, aber das Spezialstudium, das ich darüber getrieben habe und wofür ich mir Material aus Originalquellen beschafft habe, hat mich davon überzeugt, daß diese Dorfgemeinde der Stützpunkt der sozialen Wiedergeburt Russlands ist; damit sie aber in diesem Sinne wirken kann, müßte man zuerst die zerstörenden Einflüsse, die von allen Seiten auf sie einströmen, beseitigen und ihr sodann die normalen Bedingungen einer natürlichen Entwicklung sichern.« (Ib.: 243)

durch das Aufblühen der flandrischen Wollmanufakturen und einen entsprechenden Anstieg der Wollpreise, war eines der angewandten Mittel. Einen weiteren Anstoß für die Umwälzung der Eigentums- und Besitzverhältnisse auf dem Land ergab im 16. Jahrhundert die Reformation und in ihrem Gefolge der »kolossale Diebstahl der Kirchengüter«, die »größtenteils an raubsüchtige königliche Günstlinge verschenkt oder zu einem Spottpreis an spekulierende Pächter und Stadtbürger verkauft [wurden]«. (Ib.: 749) Er bewirkte die Freisetzung und Proletarisierung der Klosterbewohner sowie der alten erblichen Untersassen. Noch in den letzten Dezennien des 17. Jahrhunderts war die unabhängige Bauernschaft (Yeomanry) zahlreicher als die Klasse der ländlichen Pächter, zur Mitte des 18. Jahrhunderts war Erstere verschwunden. Schließlich wurde auch das Gemeindegut, eine »altgermanische Einrichtung, die unter der Decke der Feudalität fortlebte« (ib.: 752), im 18. Jahrhundert durch gesetzliche Dekrete (Bill for Inclosures of Commons) in Privateigentum verwandelt und endgültig aufgelöst, nachdem es bereits vorher namentlich durch Verwandlung von Ackerland in Schafweide dezimiert worden war. Der letzte große Enteignungsprozess der Ackerbauer vom Grund und Boden war schließlich das »Clearing of Estates (Lichten der Güter, in der Tat Wegfegung der Menschen von denselben)«. (Ib.: 736)²⁸

Die Herstellung der doppelt freien Lohnarbeiter wurde auch durch die direkte Gewalt des Staates flankiert. Marx verweist sowohl auf die »Blutgesetzgebung gegen die Expropriierten seit Ende des 15. Jahrhunderts und die Gesetze zur Herabdrückung des Arbeitslohns« (vgl. ib.: 761ff.) als auch auf die Herstellung eines inneren und weiter auswärtigen Marktes für das sich entwickelnde industrielle Kapital durch ein System des öffentlichen Kredits sowie das Kolonialsystem mit Handelskriegen und Protektionismus (vgl. ib.: 781ff.). Dies setzte seinerseits die Bildung eines Nationalstaats voraus, der in England und Frankreich durch die absolute Monarchie geschaffen wurde und dessen Fehlen in den deutschen Ländern, die erst durch die Revolution von 1848, zudem unvollständig, entwickeltere poli-

²⁸ Vgl. Ib.: 756f.: »Was aber ›Clearing of Estates‹ im eigentlichen Sinne bedeutet, das lernen wir nur kennen im gelobten Lande der modernen Romanliteratur, in Hochschottland. Dort zeichnet sich der Vorgang aus durch seinen systematischen Charakter, durch die Größe der Stufenleiter, worauf er mit einem Schlag vollzogen wird (in Irland haben Grundherrn es dahin gebracht, mehrere Dörfer gleichzeitig wegzufegen; in Hochschottland handelt es sich um Bodenflächen von der Größe deutscher Herzogtümer) – und endlich durch die besondere Form des unterschlagenen Grundeigentums. Die Kelten Hochschottlands bestanden aus Clans, deren jeder Eigentümer des von ihm besiedelten Bodens war. Der Repräsentant des Clans, sein Chef oder ›großer Mann‹, war nur Titulareigentümer dieses Bodens, ganz wie die Königin von England Titulareigentümerin des nationalen Gesamtbodens ist. Als der englischen Regierung gelungen war, die inneren Kriege dieser ›großen Männer‹ und ihre fortwährenden Einfälle in die niederschottischen Ebenen zu unterdrücken, gaben die Clanchefs ihr altes Räuberhandwerk keineswegs auf; sie änderten nur die Form. Aus eigener Autorität verwandelten sie ihr Titulareigentum in Privateigentumsrecht, und da sie bei den Clanleuten auf Widerstand stießen, beschlossen sie, diese mit offener Gewalt zu vertreiben.«

tische Verhältnisse etablieren konnten, lange Zeit ein Entwicklungshemmnis der kapitalistischen Produktionsweise war.

Die Expropriation des Landvolks schuf unmittelbar nur große Grundeigentümer, die aber in den seltensten Fällen den Boden selbst bewirtschafteten, sondern an (kapitalistische) Pächter übergaben und sich auf die Einstreichung der Grundrente konzentrierten. Die Ursprünge dieser Pächter sind der »selbst leibeigene Bailiff«, dessen Lage nicht qualitativ, sondern nur quantitativ in Bezug auf die Ausbeutung von Lohnarbeit verschieden ist von der des Bauern. Er wird später Halbpächter (Metayer), der gemeinsam mit dem Landlord das Ackerbaukapital bereitstellt und mit ihm das Produkt teilt. *»Diese Form verschwindet in England rasch, um der des eigentlichen Pächters Platz zu machen, welches sein eignes Kapital durch Anwendung von Lohnarbeitern verwertet und einen Teil des Mehrprodukts, in Geld oder in natura, dem Landlord als Grundrente zahlt.«* (Ib.: 771) Dieser kapitalistische Pächter profitiert von den Umwälzungen im 15. und 16. Jahrhundert im Gegensatz und auf Kosten des unabhängigen Bauern und selbstwirtschaftenden Ackerknechts; namentlich die Usurpation von Gemeindeweiden erlaubt ihm die Vermehrung seines Viehbestandes *»fast ohne Kosten, während ihm das Vieh reichlichere Düngungsmittel zur Bestellung des Bodens liefert«*. (Ib.) Neben der Bereicherung auf Kosten der Bauern als seinen späteren Lohnarbeitern profitiert der Pächter aber zusätzlich auf Kosten des Grundeigentümers, indem er bei lang laufenden Pachtverträgen – in England oft für 99 Jahre – die Beschaffenheit der Grundrente als fixe Revenue namentlich in Zeiten steigender Preise ausbeutet und seinen Profitanteil am agrilen Mehrwert gegenüber der Grundrente steigert.²⁹

²⁹ Da unser Thema die Grundeigentumsverhältnisse und die von ihnen ausgehenden Veränderungen für die Sozialstruktur sind, gehen wir auf die Genesis des industriellen Kapitalisten als dem ergänzenden und Widerpart des freien Lohnarbeiters und die verschiedenen Momente der ursprünglichen Akkumulation mit Bezug auf die Transformation der antediluvianischen Kapitalformen und die Wirkungen des *»Kolonialsystem[s], Staatsschuldensystem[s], modernen Steuersystem[s] und Protektionssystem[s]«* (ib.: 779) und ihre Verteilung in zeitlicher Reihenfolge *»namentlich auf Spanien, Portugal, Holland, Frankreich und England«* (ib.) vorliegend nicht weiter ein. Auf die in Großbritannien bis heute existenten Grundeigentumsverhältnisse und ihre Eigentümer kommen wir im 10. Kapitel der vorliegenden Abhandlung noch einmal zurück.